

Bericht

**der Fachgruppe „Renten“
an die Expertenkommission UVG-Revision**

vom 26. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Auftrag und Zusammensetzung der Fachgruppe	5
1.1 Auftrag	5
1.2 Zusammensetzung der Fachgruppe	5
2. Vorschläge der Fachgruppe an die Expertenkommission	6
2.1 Invalidenrente im AHV-Alter	6
2.2 Komplementärrentenregelung	7
2.3 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	7
2.4 Einbezug ausländischer Renten	8
3. Invalidenrente im AHV-Alter	9
3.1 Einleitung und Problemstellung	9
3.2 Lösungsvarianten	10
3.3 Weiterverfolgte Varianten	12
3.3.1 Reduktion der Invalidenrente im AHV-Alter in Abhängigkeit vom Alter beim Unfall (Variante 4)	12
3.3.1.1 Rahmenbedingungen zur Bestimmung der Höhe des Rentenschadens	12
3.3.1.2 Abhängigkeit des Rentenschadens vom Alter des Versicherten zum Unfallzeitpunkt	12
3.3.1.3 Beschreibung des vorgeschlagenen Modells	13
3.3.1.4 Vorteile	14
3.3.1.5 Nachteile	15
3.3.1.6 Auswirkungen auf den Verunfallten	15
3.3.1.7 Finanzielle Auswirkungen auf die Unfallversicherung	16
3.3.2 Neuberechnung der Komplementärrente ab AHV-Alter: Senkung der Überentschädigungsgrenze (Variante 6)	17
3.3.2.1 Beschreibung	17
3.3.2.2 Begründung	17
3.3.2.3 Vorteile	17
3.3.2.4 Nachteile	17
3.3.2.5 Auswirkungen auf den Verunfallten	18
3.3.2.6 Finanzielle Auswirkungen auf die Unfallversicherung	18
3.4 Auswirkungen auf das BVG	19
3.4.1 Situation ohne Anpassung	19
3.4.2 Mögliche Anpassungen	19
3.4.2.1 Änderung Koordinationsvorschrift mit Unfallversicherung	19
3.4.2.2 Neue Überentschädigungsberechnung im Rücktrittsalter	20
4. Komplementärrentenregelung	21
4.1 Ausgangslage	21
4.2 Problemstellung	21
4.3 Überprüfung der einzelnen Punkte	22
4.3.1 Einbezug des Einkommens bei Teilinvalidität	22
4.3.1.1 Heutige Regelung	22
4.3.1.2 Problemstellung	23
4.3.1.3 Lösungsmodelle	23

4.3.1.4	Lösungsmodell „Einbezug eines zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens, schematisiert“	24
4.3.1.4.1	Beschreibung	24
4.3.1.4.2	Auswirkung auf den Versicherten	25
4.3.1.4.3	Auswirkungen auf die Versicherer	26
4.3.1.4.4	Vergleich heutige Regelung mit dem Lösungsmodell Anrechnung mit Freibetrag	26
4.3.1.5	Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge	27
4.3.2	Invalidität bei Teilzeiterwerb	28
4.3.2.1	Beurteilung der Invalidität bei Teilerwerbstätigen	28
4.3.2.2	Berechnung der Komplementärrente: anrechenbarer Teil der IV-Rente	28
4.3.2.3	Beurteilung	29
4.3.3	Einbezug ausländischer Renten in Komplementärrentenberechnung	29
5.	Entwicklungen anderer Sozialversicherungsbereiche	30
	ANHANG: Darstellung des Systems in der obligatorischen beruflichen Vorsorge	31

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IR	Invalidenrente nach dem UVG
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KR	Komplementärrente
KUVG	Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
MVV	Verordnung über die Militärversicherung
RKUV	Kranken- und Unfallversicherung. Rechtsprechung und Verwaltungspra- xis
SGK-N	Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung

1. Auftrag und Zusammensetzung der Fachgruppe

1.1 Auftrag

Die Expertenkommission UVG-Revision hat am 23. August 2005 folgenden Auftrag an die Fachgruppe „Renten“ verabschiedet:

„Zu den nachfolgend aufgeführten Themen soll die Fachgruppe Lösungsmöglichkeiten mit Begründungen (jedoch keine ausformulierten Gesetzestexte) aufzeigen:

1. Vorschlag einer Regelung, welche sicherstellt, dass wegen eines UVG-versicherten Unfalles invalid gewordene Personen im AHV-Alter weder besser noch schlechter gestellt sind als nicht verunfallte Personen.
2. Soll die Komplementärrentenregelung auf Gesetzesebene modifiziert werden?
3. Wie sollen ausländische Renten in die Betrachtung einbezogen werden?

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungsvorschläge sind zu beziffern.“

1.2 Zusammensetzung der Fachgruppe

Die Fachgruppe war aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt:	Felix Jenni Sylvia Läubli Ziegler Peter Omlin
Schweizerischer Versicherungsverband:	Peter Birchler
Bundesamt für Sozialversicherung:	Beatrix Schönholzer Diot Daniel Ruppen Marie-Claude Sommer
Bundesamt für Gesundheit:	Peter Schlegel (Leitung) Bernard Schuler Pierre-André Clerc Marco Bumann

2. Vorschläge der Fachgruppe an die Expertenkommission

2.1 Invalidenrente im AHV-Alter (Ziff. 3)

Für den ersten Teil des Auftrages wurden neun Varianten geprüft. Ein gänzlicher Verzicht auf eine UVG-Invalidenrente nach der Pensionierung würde zu einer mehr oder weniger grossen Unterentschädigung (abhängig vom Alter beim Unfall) führen und kommt deshalb nicht in Frage. Es wird vorgeschlagen, weiterhin einen lebenslänglichen Anspruch auf Invalidenrenten der UV beizubehalten, die Rente jedoch ab Eintritt ins AHV-Alter zu kürzen. Hiefür wurden zwei Varianten weiterverfolgt:

- *Reduktion der Invalidenrente im AHV-Alter in Abhängigkeit vom Alter beim Unfall (Ziff. 3.3.1).*

Der Anspruch auf Renten der UV besteht lebenslänglich. Die Invalidenrente der UV wird ab AHV-Alter basierend auf der Invalidenrente zur Zeit der Pensionierung gekürzt. Die Rente wird je nach dem Alter zum Unfallzeitpunkt gekürzt.

- Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles jünger als 25 Jahre alt waren, gibt es keine Kürzung.
- Für Versicherte, die zum Unfallzeitpunkt 25 – 45 Jahre alt waren, wird die Altersrente Stufenweise um 2,5 Prozentpunkte/Jahr reduziert.
- Versicherte, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt waren, erhalten im Alter noch 50% der Invalidenrente.

- *Neuberechnung der Komplementärrente ab AHV-Alter: Senkung der Überentschädigungsgrenze (Ziff. 3.3.2)*

Die Koordinationsgrenze für die Komplementär-Altersrente wird auf 70% des massgeblichen versicherten Verdienstes festgelegt (heute 90%). Die UV-Rente wird lebenslänglich beibehalten. Bei Erreichen des AHV-Alters wird aber die Komplementärrente neu berechnet. Basis bleibt der versicherte Verdienst.

Beide Varianten tragen dem Problem der Überentschädigung Rechnung und sind für die Versicherten praktikabel.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird bei der ersten Variante davon ausgegangen, dass die Rentenkosten um gut 20% reduziert werden. Dies ergibt bei der SUVA einen Prämienbedarf reduziert um 6 bis 7 %, bei den Privatversicherern angesichts des niedrigeren Anteils der Rentenkosten an der Nettoprämie eine Reduktion um 4,5 bis 5 %. Die Auswirkungen auf die Brutto-Prämie belaufen sich insgesamt auf rund 250 Mio. CHF (jährlich).

Bei der zweiten Variante wird von einer Reduktion des notwendigen Rentenkapitals von etwa 15% ausgegangen. Dies ergibt bei der SUVA einen reduzierten Prämienbedarf von 4 bis 5 %, bei den Privatversicherern angesichts des niedrigeren Anteils der Rentenkosten an der Nettoprämie eine Reduktion um 3 bis 4 %.

Die Variante „Reduktion der Invalidenrente im AHV-Alter in Abhängigkeit vom Alter beim Unfall“ bewegt sich insofern näher am Auftrag, als mit dieser Lösung junge Versicherte im Falle eines Unfalles mit Invaliditätsfolge weniger benachteiligt werden, und die Überentschädigungsproble-

matik besser gelöst wird. Das Problem der Benachteiligung von Personen, welche durch einen Unfall in jungem Alter invalid werden, kann aber mit beiden Varianten nicht vollständig gelöst werden.

Bei beiden Varianten ergibt sich im BVG ein Anpassungs- oder zumindest ein Klärungsbedarf. Um eine Leistungsverchiebung hin zur 2. Säule zu verhindern, ist eine einfach zu handhabende Regelung im BVG-Bereich aufzunehmen, welche besagt, dass die vom UVG vorgenommene Kürzung im Rentenalter vom BVG nicht ausgeglichen werden muss.

2.2 Komplementärrentenregelung (Ziff. 4)

Die Regelung betreffend Komplementärrenten soll nicht grundsätzlich geändert werden und das System aufrecht erhalten bleiben. Geprüft wurde der Einbezug eines Resterwerbs in die Komplementärrentenberechnung. Die Abklärungen haben ergeben, dass Übererschädigungen nur bei idealer Ausnutzung der Resterwerbsfähigkeit entstehen können, insbesondere bei Invaliditäten zwischen 40 und 70 % und bei Einkommen unter 90'000 CHF. Da die ideale Verwertung der Resterwerbsfähigkeit aber in den meisten Fällen die Ausnahme bleiben wird, und die Auswirkungen auf das BVG zudem schwer abzuschätzen sind, wird eine Änderung als nicht notwendig erachtet.

Falls ein Resterwerb berücksichtigt werden sollte, wird eine Lösung mit einem fixen Freibetrag vorgeschlagen, welcher sich um 20% des Valideneinkommens bewegen könnte. Eine solche Lösung wäre im Gegensatz zu einer individuellen Beurteilung praktikabel.

2.3 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Massnahme (Gesetzesänderung)	Auswirkung auf das De- ckungskapital der Invaliden- renten **	Auswirkung auf den Nettoprä- miensatz			Auswirkun- gen auf die Bruttoprä- mie
		der SUVA	der Pri- vatver- sicherer	insge- sam	
gemäss Ziffer 3: Reduktion der Alters-UVG-Rente in Abhängigkeit vom Alter beim Unfall	etwas mehr als 20%	6% bis 7%	4.5% bis 5%	5.5% bis 6%	250 bis 300 Mio. CHF
gemäss Ziffer 4: Reduktion der Komplementärrente durch Freibetragsregelung (20% des Valideneinkommens) *	3.5% - 4%	je etwa 1.5% *			ca. 70 Mio. CHF
beide Änderungen gleichzeit- ig	ca. 25% **	7% bis 8%	5.5% bis 6%	6.5% bis 7%	300 bis 350 Mio CHF
davon zusätzlich durch Rege- lung gemäss Ziffer 4	3.5% - 4%	je etwas mehr als 1%			ca. 50 Mio. CHF

* Die Erhöhung des Freibetrages auf 25% des Valideneinkommens würde eine etwa um ein halbes Prozent kleinere Nettoprämiensatzreduktion resp. etwa 25 Mio. CHF der Bruttoprämie bringen, die Senkung des Freibetrages auf 15% bringt umgekehrt etwa ein halbes Prozent oder 25 Mio. CHF grössere Reduktion.

** Das Deckungskapital der Invalidenrenten ist nur etwa 80% des langfristigen Deckungskapitals. Daher wird sich das Deckungskapital nur um ca. 20% reduzieren und dies bei Inkrafttreten der UVG-Revision nur für den Zuwachs an Rentenkapital. Insgesamt wird das Rentenkapital erst in etwa 30 Jahren um diese 20% reduziert - in der Annahme, dass diese Änderungen der einzige Einflussfaktor auf den Deckungskapitalbedarf wären.

2.4 Einbezug ausländischer Renten (Ziff. 4.3.3)

Es wird vorgeschlagen, Art. 20 Abs. 2 UVG dahingehend zu ergänzen, dass auch Renten ausländischer Sozialversicherungen bei der Berechnung der Komplementärrenten zu berücksichtigen sind.

3. Invalidenrente im AHV-Alter

3.1 Einleitung und Problemstellung

Die UVG-Invalidenrente beträgt 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG). Hat die Person gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV, so wird eine Komplementärrente gewährt, welche grundsätzlich 90% des versicherten Verdienstes abzüglich der IV- oder der AHV-Rente entspricht (Art. 20 Abs. 2 UVG). Der Anspruch auf die Invalidenrente der Unfallversicherung besteht grundsätzlich lebenslänglich.

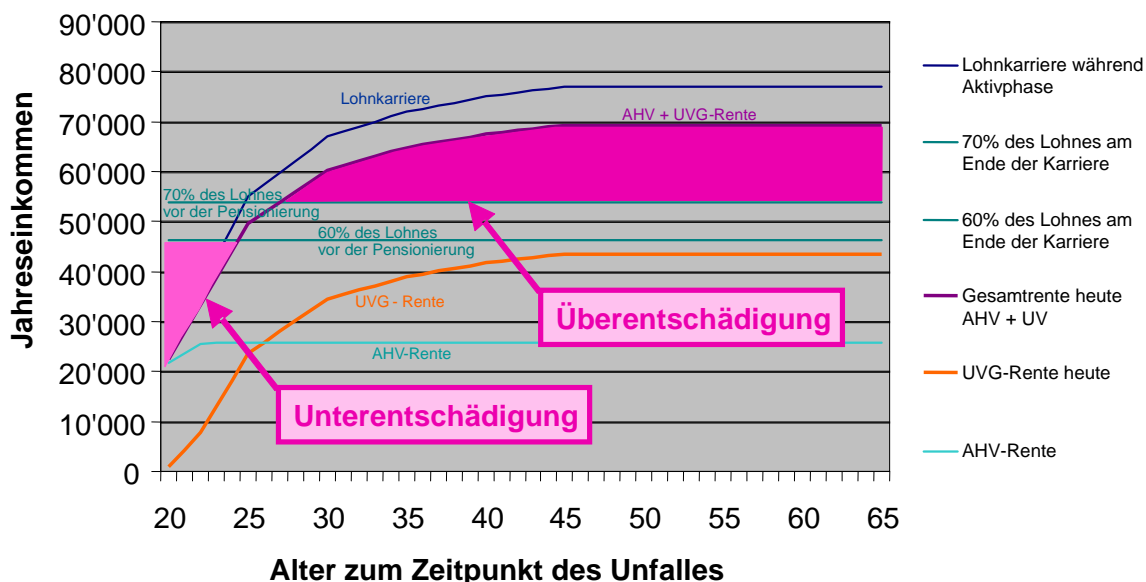
Die Ausrichtung einer Komplementärrente bis zu 90% des versicherten Verdienstes kann bei einer zu 100% erwerbstätigen Person, welche kurz vor dem Pensionsalter verunfallt, zu Rentenleistungen führen, welche über das Leistungsziel der beruflichen Vorsorge plus AHV-Rente hinausgehen. Für UVG-versicherte Personen, welche im Zeitpunkt des Unfallereignisses bereits soweit Anwartschaften auf die BVG-Altersguthaben aufgebaut haben (z.B. ab Alter 50), dass die Invalidisierung kaum mehr einen Einfluss auf die BVG-Altersleistung hat, sollte demnach eine Regelung zur Vermeidung von Überentschädigungen gefunden werden.

Auf der anderen Seite können junge Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigte (insbesondere solche, welche nicht unter das BVG-Obligatorium fallen) oder Personen, welche teils unselbstständig und teils selbstständig erwerbstätig sind, nach einem invalidisierenden Unfall ihre Altersguthaben nicht im gleichen Masse aufbauen wie Personen, welche bis zum Erreichen des AHV-Alters erwerbstätig sein können. Durch den Unfall werden diese Personen in der 2. Säule schlechter gestellt, d.h. es entsteht ein Rentenschaden. Ferner ist zu beachten, dass viele Altersrentner wegen der unfallbedingten Invalidität nicht ausreichende AHV-Beiträge bezahlen können, weshalb ihre Altersrente der AHV kleiner ist als sie es ohne Unfall gewesen wäre. Für diese Personen erscheint eine lebenslänglich UVG-Rente im Sinne einer Komplementärrente deshalb als gerechtfertigt.

Ständerat Jenny und Nationalrat Bortoluzzi haben zu dieser Thematik Motionen eingereicht, welche die SGK des Nationalrates am 28. Oktober 2004 aufgenommen und darauf eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht hat: „Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer verbesserten Koordination der Invalidenleistungen der obligatorischen Unfallversicherung mit den Leistungen der zweiten Säule abzuklären und eine Regelung vorzuschlagen, welche verhindert, dass wegen eines UVG-versicherten Unfalles invalid gewordene Personen im AHV-Alter besser oder schlechter gestellt sind als nicht verunfallte Personen.“ Die Motion wurde am 3. März 2005 vom Nationalrat und am 20. September 2005 vom Ständerat angenommen.

Nachstehende Grafik zeigt die Problematik der Überentschädigung auf: ab Unfallalter 25 bis 30 (abhängig von der Einkommenshöhe) ist der Verunfallte ab Erreichen des AHV-Alters besser gestellt, da sich in der heutigen Regelung die UVG-Rente bei Eintritt ins AHV-Alter nicht ändert, während der nicht Verunfallte die übliche Reduktion bei der Pensionierung erhält. Es wurde davon ausgegangen, dass jeder Arbeitnehmer mindestens 60%, höchstens aber 70% des Salärs vor der Pensionierung erreichen sollte, andernfalls gilt er entweder unter- oder überentschädigt.

Modellrechnung für mittleres Einkommen Renten im AHV-Alter ungekürzt



Während Verunfallte unter 25 Jahren durch das Prinzip der Bemessung der Rente mittels des versicherten Verdienstes unterentschädigt werden während ihres ganzen restlichen Lebens, führt die ungekürzte UV-Rente im AHV-Alter für Personen, die einen Unfall nach dem 30. Lebensjahr erleiden, zu einer merklichen Überentschädigung.

3.2 Lösungsvarianten

Folgende Varianten wurden von der Fachgruppe in einem ersten Schritt geprüft:

	Variante	Kurzbeschreibung
1	Ist-Zustand	- Anspruch auf Rente lebenslänglich - Überentschädigungsregelung durch KR-System: - Grenze 90% des Verdienstes vor Unfall - Einbezug AHV-, nicht aber BVG-Leistungen
2	Aufhebung IR ab AHV-Alter	- Anspruch auf IR bis Ende des Aktivitätsalters (Pensionierung) - Keine weiteren Leistungen der UV nach Pensionierung (keine Abgeltung des Rentenschadens)
3	Halbieren der Renten ab AHV-Alter (analog der MV-Lösung, hier aber auf Basis des versicherten Verdienstes, und nicht des mutmasslich entgangenen Verdienstes)	- Anspruch auf Rente lebenslänglich - Umwandlung IR ab AHV-Alter in Altersrente - Höhe der Altersrente: Halbierung der Berechnungsbasis (Verdienst im Jahre vor Unfall, mit oder ohne Teuerungszulage)
4	Abgestufte Rente ab AHV-Alter	- Anspruch auf Renten lebenslänglich - Umwandlung IR ab AHV-Alter in Altersrente - Höhe der Altersrente: Nach Alter bei Unfall gekürzte Invalidenrente zur Zeit der Pensionierung (inkl. Teuerungszulage)
5	Neuberechnung der KR ab AHV-Alter: - Aufwertung des Jahresverdienstes - Senkung der Überentschädigungsgrenze	- Anspruch auf Rente lebenslänglich - Neuberechnung der KR: - Grenze 70% des aufgewerteten Verdienstes - Einbezug AHV-, nicht aber BVG-Leistungen

6	Neuberechnung der KR ab AHV-Alter: - Keine Aufwertung des Jahresverdienstes - Senkung der Übererschädigungsgrenze	- Anspruch auf Rente lebenslänglich - Neuberechnung der KR: - Grenze 70% des versicherten Verdienstes - Einbezug AHV-, nicht aber BVG-Leistungen
7	Einbezug BVG-Altersleistungen in heutige KR-Berechnung ab AHV-Alter	- Anspruch auf Rente lebenslänglich - Übererschädigungsregelung durch KR-System: - Grenze 90% des Verdienstes vor Unfall - Einbezug IV/AHV- und ab AHV-Alter auch BVG-Leistungen
8	Einbezug BVG-Altersleistungen in KR-Berechnung ab Pensionierung mit Aufwertung Jahresverdienst	- Anspruch auf IR lebenslänglich - Neuberechnung der KR: - Grenze 80% des aufgewerteten Verdienstes - Einbezug AHV- und ab AHV-Alter auch BVG-Leistungen
9	BVG-Beiträge auf Invalidenrente der UV	- Anspruch auf IR bis Ende Akitivitätsdauer - BVG-Beiträge auf IR der UV - keine weiteren Leistungen der UV nach der Pensionierung

Die Varianten 1 bis 3, 5 sowie 7 bis 9 wurden nach einer ersten Prüfung aus folgenden Überlegungen als ungeeignet angesehen und nicht weiter diskutiert:

Variante 1: Hierbei handelt es sich um keine neue Lösung, sondern um den Ist-Zustand. Die Lösung orientiert sich nicht am abzudeckenden Rentenschaden und kann verunfallte Personen gegenüber anderen Pensionierten finanziell benach- oder bevorzugen.

Die Variante 2 wird als Extremlösung und damit nicht ideal aufgefasst. Eine Aufhebung der IR ohne Ablösung durch eine andere Leistung lässt ausser Acht, dass durch die Invalidität die Anwartschaften auf die Altersrenten der AHV und des BVG geschmälert werden.

Variante 3: Obwohl es sich bei dieser Variante um eine gesetzestechnisch und administrativ einfache Lösung handelt, vermag sie den unterschiedlichen Sachverhalten (insbesondere unterschiedliches Alter im Unfallzeitpunkt) nicht Rechnung zu tragen.

Die Variante 5 entspricht der weiterverfolgten Variante 4, mit dem Unterschied, dass der Jahresverdienst aufgewertet wird, d.h. der für die Festlegung der Komplementärrenten-Grenze massgebliche Verdienst wird der mutmasslichen Lohnentwicklung angepasst. Dies wird von der Fachgruppe als ungeeignet angesehen, da ein mutmasslich entgangener Verdienst zu ermitteln ist, der eher hypothetischen Charakter hat und für die Unfallversicherer zudem das Problem besteht, die Rentendeckungskapitalien zum Zeitpunkt der Rentenfestsetzung berechnen zu müssen.

Bei der Variante 7 würden vor allem jene Versicherte benachteiligt, welche in jungen Jahren durch einen Unfall invalid geworden sind. Die Lösung kann zu Untererschädigungen führen, da keine Möglichkeit besteht, einen allfälligen Rentenschaden auszugleichen, wenn AHV- und BVG-Rente zusammen die Grenze von Art. 20 Abs. 2 UVG überschreiten.

Die Variante 8 ist nicht praktikabel, da sie einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen BVG und UVG erfordert und der Unfallversicherer in jedem Einzelfall abklären muss, wie hoch die BVG-Leistungen ausfallen. Dies ist nicht im Voraus bestimmbar, weshalb die UV-Altersleistung nicht bereits im Zeitpunkt der Rentenverfügung festgelegt werden kann.

Mit einem erheblichen administrativen Aufwand wäre Variante 9 verbunden. Denn für invalide Versicherte müsste sowohl im UVG als auch im BVG ein individuelles Alterskapital geführt und mit Altersgutschriften aufgestockt werden. Zudem könnte der Ausfall der Altersvorsorge bei jungen Verunfallten nicht in genügendem Masse aufgefangen werden.

3.3 Weiterverfolgte Varianten

In den nachfolgend diskutierten Varianten werden jeweils nur die Einkommensteile AHV und UV-Rente betrachtet, da davon ausgegangen wird, dass gemäss dem gesetzlichen Minimum des BVG im Alter die BVG-Invalidenrente weiterbezahlt wird und keine BVG-Altersrente ausgerichtet wird. Damit die BVG-Versicherung nicht die Reduktion der UVG-Rente ausgleichen muss, muss gleichzeitig mit der UVG-Revision auch das BVG leicht angepasst werden (vgl. dazu Ziff. 3.4).

3.3.1 Reduktion der Invalidenrente im AHV-Alter in Abhängigkeit vom Alter beim Unfall (Variante 4)

3.3.1.1 Rahmenbedingungen zur Bestimmung der Höhe des Rentenschadens

Um beurteilen zu können, ob Versicherte, die im Alter nebst der AHV-Rente auch eine UV-Rente beziehen, besser oder schlechter gestellt sind als Versicherte, die nebst der AHV-Rente eine BVG-Rente beziehen, ist zunächst die Höhe der AHV und der BVG-Altersrenten, die ohne den Unfall ausbezahlt worden wären, zu schätzen; dieser Betrag ist mit der Rente zu vergleichen, die ein verunfallter Versicherter aus AHV, UV und (evtl.) BVG-Invalidenleistungen im Alter erhält.

Damit die Höhe der Altersleistungen aus AHV und BVG berechnet werden kann, sind Annahmen darüber zu treffen, wie sich das Erwerbseinkommen eines nicht verunfallten Versicherten bis zur Pensionierung entwickelt hätte.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Altersvorsorgepläne der 1. und 2. Säule von einem Leistungsziel ausgehen, welches zwischen 60% und (bei tiefen Einkommen) 70% des Lohnes zum Zeitpunkt der Pensionierung decken soll.

3.3.1.2 Abhängigkeit des Rentenschadens vom Alter des Versicherten zum Unfallzeitpunkt

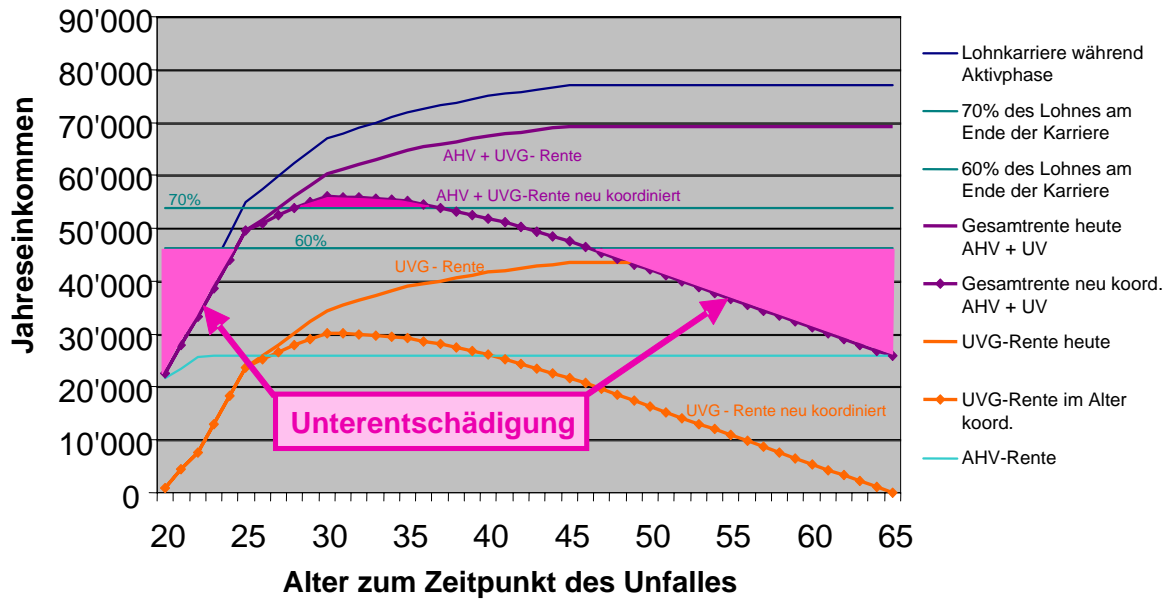
Je älter eine versicherte Person bei Eintritt der Invalidität ist, umso kleiner ist grundsätzlich der Rentenschaden. Die Höhe des Schadens ist abhängig davon, ob ein Versicherter zum Zeitpunkt des Unfalles das Maximum der voraussichtlichen Lohnkarriere bereits erreicht hat oder nicht. Diese Überlegungen führen dazu, eine Lösung zu suchen, bei der die Invalidenrente ab Erreichen des AHV-Alters je nach Alter im Zeitpunkt des Unfalls reduziert wird.

Die Parameter der Abstufung sind aufgrund von Berechnungen und gestützt auf politische Überlegungen festzulegen. Die UV-Rente ist so auszugestalten, dass der Versicherte insgesamt aus AHV, BVG und UV im Alter nicht mehr, aber auch nicht weniger erhält, als wenn er keinen Unfall erlitten hätte. Zudem soll sich das System nicht zulasten der BVG-Leistungen auswirken.

Ein erstes von der Fachgruppe geprüftes Modell sah vor, die UV-Rente ab Erreichen des Pensionierungsalters linear bis zum Alter 65 zu kürzen¹:

¹ Für die Modellrechnungen wurde auf eine Erhebung von N. Eschmann über die Dezilgrenzen und die Einkommensentwicklung gemäss AHV-Einkommensstatistik aus dem Jahre 1995 abgestellt (Nicolas Eschmann, Evolution des revenus du travail, in : Kapitalisierung- neue Wege, Hrsg. Pierre Tercier, Freiburg 1998, S. 227 ff.; Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, 5. Auflage 2001, S. 495). Aus dieser Erhebung geht hervor, dass bei einer durchschnittlichen Reallohnentwicklung – ohne eigentliche Karrieresprünge – im Alter 18 – 24 von relativ tiefen Anfangslöhnen auszugehen ist, die bis zu einem Alter von ca. 45 – 50 Jahren mehr oder weniger stark ansteigen und dann stagnieren.

Modellrechnung für mittleres Einkommen Renten linear fallend ab Alter 25 bis 65 auf 0

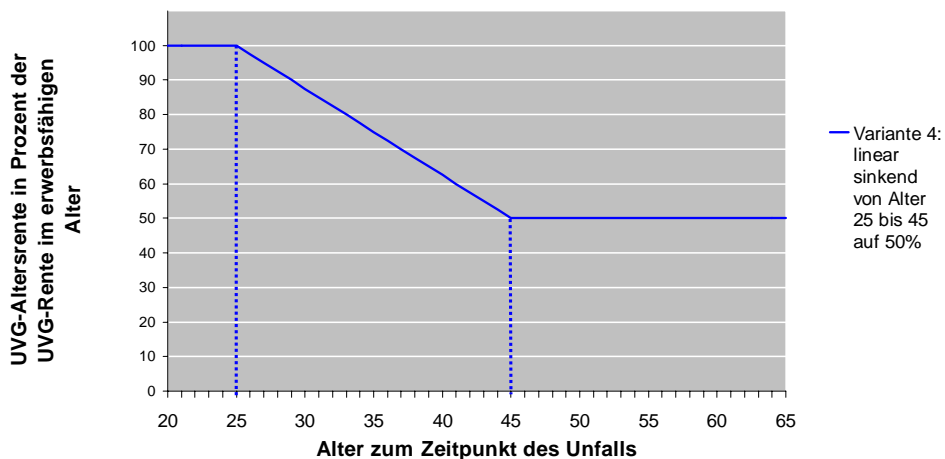


Dies würde allerdings bedeuten, dass bei Versicherten, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre sind, die AHV- und UV-Renten zusammen insgesamt tiefer sind als die AHV und die BVG-Altersrente, welche sie ohne den Unfall erzielt hätten, falls die Lücke nicht durch BVG-Invalidenleistungen geschlossen wird. Dies würde aber zu einer vermehrten Belastung des BVG führen.

3.3.1.3 Beschreibung des vorgeschlagenen Modells

Die Unterentschädigung älterer Versicherte, bzw. eine Mehrbelastung des BVG kann vermieden werden, wenn die Abstufung nur für jüngere Versicherte erfolgt und ab ca. Alter 45 die Kürzung auf die halbe UV-Rente beschränkt wird (vgl. nachfolgende Grafik).

Senkung der UVG-Rente im AHV-Alter in Abhängigkeit vom Alter zum Zeitpunkt des Unfalls



Die Lösung setzt voraus, dass die BVG-Invalidenrente lebenslänglich ausgerichtet wird (keine Umwandlung in eine BVG-Altersrente).

Linear sinkend von Alter 25 bis 45 auf 50% ergibt dies in Zahlen folgende Abstufungen:

Alter im Zeitpunkt des Unfalls	Reduktion	Altersrente in Prozent der Invalidenrente
25 oder jünger	0 %	100 %
26	2.5 %	97.5%
27	5 %	95 %
28	7.5 %	92.5%
...
42	42.5%	57.5%
43	45 %	55 %
44	47.5%	52.5%
45 – 65	50 %	50 %

Als Basis für die Rentenberechnung wird der für die UV massgebliche versicherte Verdienst beibehalten. Gekürzt wird die UV-Rente, bzw. die nach Koordination mit der IV/AHV resultierende Komplementärrente inklusive Teuerungszulage. Die Kürzung erfolgt ab Erreichen des Pensionsalters. Die ab Pensionsalter gültige Rente wird der Teuerung angepasst.²

Beispiel:

Versicherter Verdienst zum Zeitpunkt des Unfalles: 50'000 CHF
 Koordinationsgrenze UV: 90% 45'000 CHF
 Rente IV bis Alter 65: 25'000 CHF
 Komplementärrente UV bis Alter 65: 20'000 CHF
 Komplementärrente UV ab Alter 65:

Alter im Zeitpunkt des Unfalls	UVG-Rente in %		UVG-Rente in CHF	
	Heute	Neu gekürzt	Heute	Neu gekürzt
30 Jahre	100%	87.5%	20'000.--	17'500.--
45 Jahre	100%	50%	20'000.--	10'000.--
60 Jahre	100%	50%	20'000.--	10'000.--

3.3.1.4 Vorteile

Eine Lösung mit abgestufter Reduktion der Rente basiert auf dem heutigen System und ist einfach in der Handhabung. Für die UV gilt weiterhin der versicherte Verdienst als Basis für die Rentenberechnung.

Auf Aufwertungen des versicherten Verdienstes im Sinne einer Anpassung an den mutmasslich entgangenen Verdienst (analog BVG) kann verzichtet werden. So wird vermieden, dass die UV über längere Zeit hin periodisch einen mutmasslich entgangenen Verdienst ermitteln muss, der erfahrungsgemäss eher hypothetischen Charakter hat, da verschiedenste Annahmen über die

² Zu klären ist die Frage, welcher Reduktionssatz bei revisionsweisen Rentenanpassungen zur Anwendung gelangen soll. Vorstellen kann man sich, auf einen gewichteten Durchschnitt abzustellen, welcher berücksichtigt, wie lange welcher Invaliditätsgrad vorgelegen hat. Praktikabler wäre, dass in jedem Fall die unmittelbar vor Erreichen des Pensionsalters gültige Rente massgebend ist.

Stabilität von Arbeitsverhältnissen, Realloohnerhöhungen, Karriereschritten usw. getroffen werden müssten.

Weil die Abstufung sich nach einem klaren, einfach feststellbaren Kriterium richtet, würde eine solche Lösung kaum Anlass für Rechtsstreitigkeiten bieten. Zudem kann die Höhe der Altersrente zum Voraus festgelegt werden, was die Rechtssicherheit für die Versicherten fördert.

Die Rentendeckungskapitalien können zum Zeitpunkt der Rentenfestsetzung berechnet werden; die UV kann so genügend Rückstellungen bilden.

Die Feinabstufung trägt dem Rentenschaden besser Rechnung als die grobe Lösung der MV (Variante 3). Insbesondere wird eine Benachteiligung von jungen Versicherten reduziert.

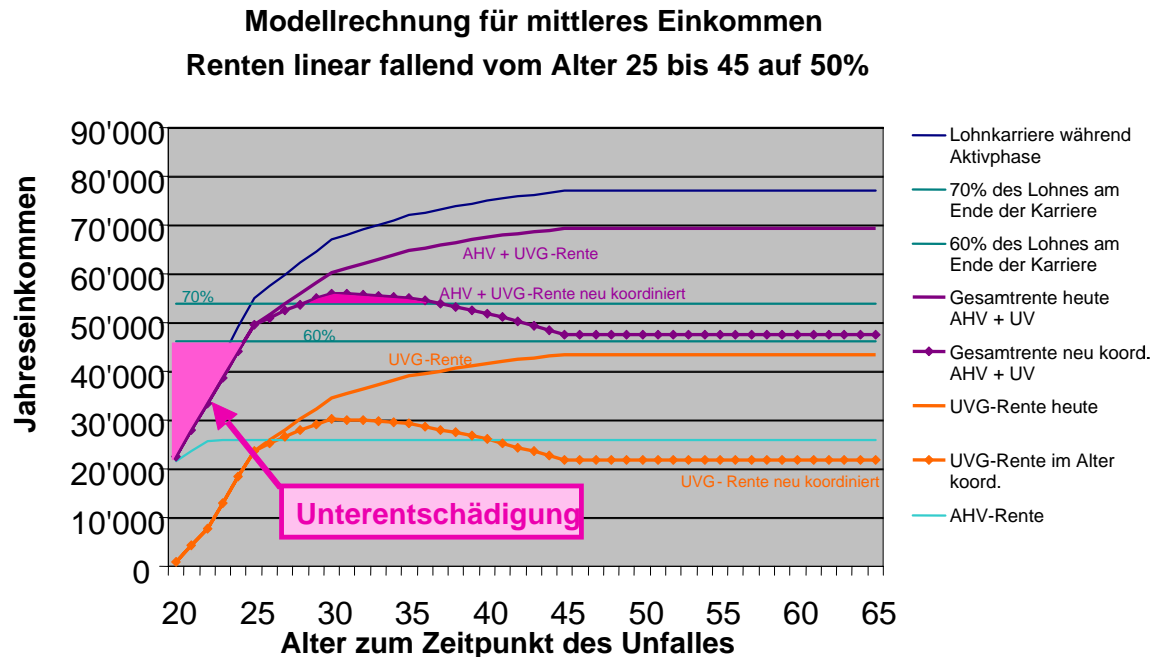
3.3.1.5 Nachteile

Da es sich um eine schematische Lösung handelt, kann sie den Besonderheiten jedes Einzelfalles nicht immer gerecht werden. Sie orientiert sich nicht am konkreten Rentenschaden im Einzelfall. Es werden lediglich die Faktoren Alter und Invaliditätsgrad berücksichtigt. Andere Einflüsse auf den Rentenschaden, insbesondere der mutmasslich entgangene Verdienst oder der konkrete Umfang des Schutzes durch die 2. Säule, werden nicht berücksichtigt.

Wird der versicherte Verdienst nicht angepasst, ist bei ganz jungen Versicherten eine Unterentschädigung nicht ausgeschlossen. Die Modellrechnungen zeigen, dass eine „Unterentschädigung“ bei jungen Verunfallten (bis ca. Alter 30) mit kleinem versicherten Verdienst entstehen kann, die aber auch im heutigen System schon besteht: infolge des geringen versicherten Verdienstes fällt bereits die ungekürzte UV-Komplementärrente tief aus. Die BVG-Leistungen werden gemäss Art. 24 Abs. 3 BVG ebenfalls auf der Basis des letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet und bleiben entsprechend tief. Bei jung verunfallten Versicherten gleichen somit die Sozialversicherungsleistungen weder in der Aktivphase noch im Alter den mutmasslich entgangenen Verdienst und den daraus resultierenden Rentenschaden aus. Eine Aufwertung des versicherten Verdienstes junger Versicherter nur für die Altersleistungen würde jedoch zu wenig verständlichen „Sprüngen“ beim Eintritt ins Pensionsalter führen.

3.3.1.6 Auswirkungen auf den Verunfallten

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Variante auf den Verunfallten können mit folgender Grafik aufgezeigt werden:



Die bereits im heutigen System bestehende Unterentschädigung von Versicherten, die zum Unfallzeitpunkt jünger als 25-jährig sind, ist eine Folge der tiefen Anfangslöhne und kann durch Änderung der Altersleistungen alleine nicht ausgeglichen werden.

Bei Versicherten, die zum Unfallzeitpunkt zwischen 25 und 45 Jahre alt sind, liegt die UV-Rente im Alter zusammen mit der AHV-Rente bei 60 bis 75 % des Einkommens, das diese bei durchschnittlicher Reallohnentwicklung, ohne Karrieresprünge sowie ohne Unfall bis zum Pensionierungsalter erzielt hätten.

Bei über 45-Jährigen liegt die UV-Rente zusammen mit der AHV-Rente ungefähr im Bereich des Leistungsziels, welches ohne Unfall durch die BVG-Altersrente zusammen mit der AHV-Altersrente erreicht worden wäre (etwas über 60% des Lohnes zum Zeitpunkt der Pensionierung bei mittleren Einkommen; bei tiefen Einkommen etwas höher, bei hohen etwas tiefer).

3.3.1.7 Finanzielle Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Die vorgeschlagene Variante (lineare Reduktion von Unfallalter 25 bis 45 auf 50%) reduziert die (jährlichen) Rentenkosten um gut 20% oder rund 250 Mio. CHF, davon rund 190 Mio. CHF bei der SUVA. Dies ergibt bei der SUVA einen reduzierten Prämienbedarf von 6 bis 7 %, bei den Privatversicherern angesichts des niedrigeren Anteils der Rentenkosten an der Nettoprämie eine Reduktion von 4.5 bis 5 %.

3.3.2 Neuberechnung der Komplementärrente ab AHV-Alter: Senkung der Überentschädigungsgrenze (Variante 6)

3.3.2.1 Beschreibung

Anstelle einer Abstufung der UV-Renten je nach Alter zum Unfallzeitpunkt wird die Koordinationsgrenze für die Komplementär-Altersrente auf 70% des massgeblichen versicherten Verdienstes festgelegt.

Die UV-Rente wird lebenslänglich beibehalten. Bei Erreichen des AHV-Alters wird aber die Komplementärrente neu berechnet. Basis bleibt der versicherte Verdienst.

Die neu berechnete Komplementärrente wird gemäss Art. 34 UVG der Teuerung angepasst.

3.3.2.2 Begründung

Die Überentschädigungsgrenze beträgt heute 90% des versicherten Verdienstes. Mit diesem System erhalten Versicherte nach der Pensionierung Leistungen der UV, obwohl sie keinen oder nur einen geringen Rentenschaden erleiden. Mit einer Herabsetzung der Grenze auf 70% wird dem entgegengewirkt.

3.3.2.3 Vorteile

Es handelt sich um eine gesetzgebungstechnisch und administrativ einfache Lösung. Das Koordinationssystem (Prioritätenordnung) bleibt unverändert; nach den Koordinationsgrundsätzen des ATSG gehen die Leistungen von AHV/IV den Leistungen anderer Sozialversicherungszweige vor, woran hier festgehalten wird. Das UVG deckt den unfallkausalen Teil des Rentenschadens ab. Eine Koordination mit dem BVG ist zum Zeitpunkt der Rentenverfügung der UV nicht notwendig.

Das BVG entrichtet noch Alters-Invalidenleistungen, soweit das allgemeine Leistungsziel durch die AHV und die UV noch nicht gedeckt ist. Die Koordinationsgrenze könnte im BVG und UVG weiterhin unterschiedlich sein.

Die Rentendeckungskapitalien können zum Zeitpunkt der Rentenfestsetzung berechnet werden; die UV kann so genügend Rückstellungen bilden.

3.3.2.4 Nachteile

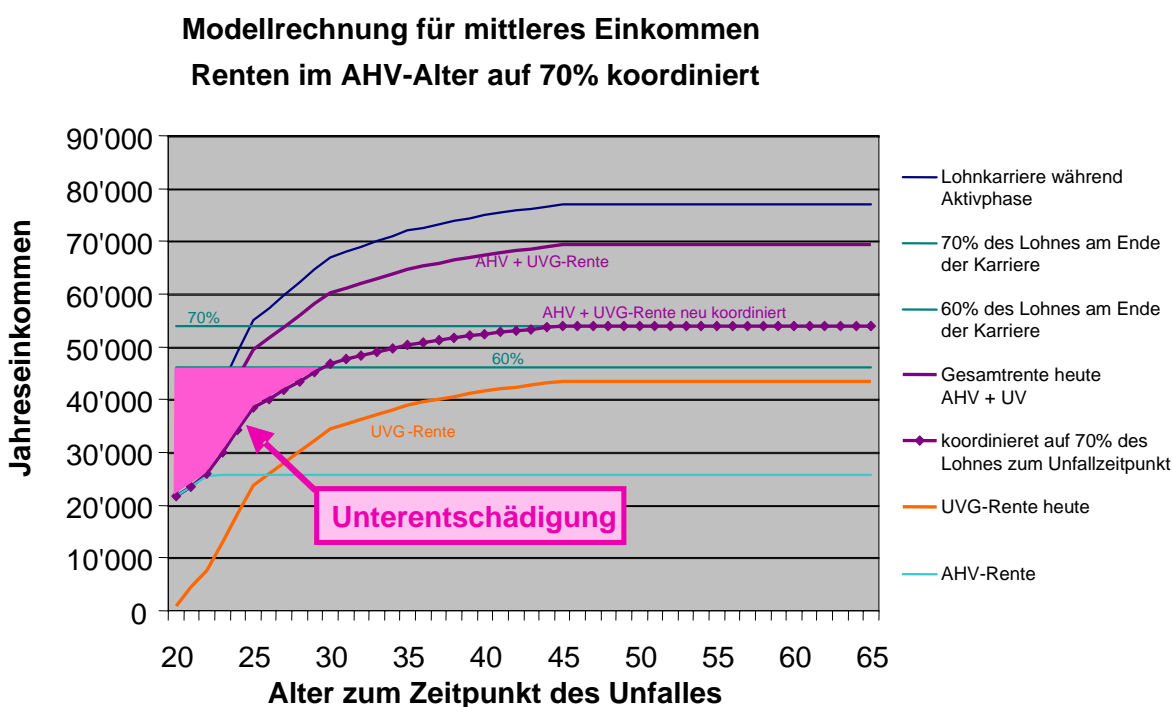
Um eine Überentschädigung im Alter zu vermeiden, ohne damit eine Unterentschädigung junger Versicherter in Kauf zu nehmen, ist eine Lösung zu suchen, die im Ergebnis zu einem Renteneinkommen zwischen 60 und 80 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes führt. Der Vorschlag begrenzt aber die Leistungen auf 70% des versicherten Verdienstes (d.h. des Verdienstes, der im Jahr vor dem Unfall erzielt worden wäre), also eines (evtl. längere Zeit) zurückliegenden Verdienstes. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass junge Versicherte ohne Unfall noch mit einer respektablen Reallohnentwicklung hätten rechnen können, womit die Unterentschädigungsproblematik noch verstärkt wird.

Die Lösung entschärft zwar das Problem einer Besserstellung von Verunfallten, die kurz vor der Pensionierung invalid werden; sie bleiben aber gegenüber nicht Verunfallten bevorteilt, sofern nicht auch die BVG-Überentschädigungsgrenze von 90% nach unten angepasst wird.

Wird der versicherte Verdienst nicht angepasst, ist bei Versicherten, welche sehr jung verunfallt sind, eine Unterentschädigung nicht ausgeschlossen. Die Modellrechnungen zeigen, dass eine „Unterentschädigung“ bei diesen Versicherten (bis ca. Alter 30) mit kleinem versicherten Verdienst entstehen kann, die aber auch im heutigen System schon besteht: infolge des geringen versicherten Verdienstes fällt bereits die ungekürzte UV-Komplementärrente tief aus. Die BVG-Leistungen werden gemäss Art. 24 Abs. 3 BVG ebenfalls auf der Basis des letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet und bleiben entsprechend tief. Bei jung verunfallten Versicherten gleichen somit die Sozialversicherungsleistungen weder in der Aktivphase noch im Alter den mutmasslich entgangenen Verdienst und den daraus resultierenden Rentenschaden aus. Eine Aufwertung des versicherten Verdienstes junger Versicherter nur für die Altersleistungen würde jedoch zu wenig verständlichen „Sprüngen“ beim Eintritt ins Pensionsalter führen.

3.3.2.5 Auswirkungen auf den Verunfallten

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die Benachteiligung junger Versicherter bei dieser Variante stärker und länger auswirkt als bei der heutigen Lösung und einer abgestuften Kürzung der Altersrente; Versicherte, die vor dem 45. Altersjahr verunfallen, erhalten im Alter weniger, als wenn sie nicht verunfallt wären:



3.3.2.6 Finanzielle Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Diese Variante (Koordination auf 70% im AHV-Alter) reduziert die jährlichen Rentenkosten um etwa 15% oder 150 bis 200 Mio. CHF. Dies ergibt bei der SUVA einen reduzierten Prämienbedarf von 4 bis 5 %, bei den Privatversicherern angesichts des niedrigeren Anteils der Rentenkosten an der Nettoprämie eine Reduktion um 3 bis 4 %. Diese Angaben sind im Gegensatz zu den Berechnungen in Ziffer 3.3.1.7 nur geschätzt. Die nicht-SUVA-Anteile wurden in beiden Fällen mittels Vergleichszahlen ermittelt.

3.4 Auswirkungen auf das BVG

3.4.1 Situation ohne Anpassung

Das BVG richtet Invalidenrenten nur soweit aus, als die invalide Person zusammen mit den Leistungen der IV und UV nicht mehr Einkommen hat, als sie ohne Invalidität erzielt hätte³. Die Vorsorgeeinrichtung kann daher ihre Leistungen kürzen, wenn diese zusammen mit den vorerwähnten Leistungen und anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen⁴. Sobald nun ein anderer Leistungserbringer seine Leistungen kürzt oder einstellt, muss das BVG im Prinzip diese Lücke bis zur Überentschädigungsgrenze füllen. Allerdings finden im Normalfall bei Erreichen des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge keine neuen Überentschädigungsberechnungen statt.

Der Auftrag zielt darauf ab, dass invalide Personen mit UVG-Leistungen im Rentenalter nicht besser oder schlechter gestellt werden, als wenn sie nicht invalid geworden wären. Wird nun die UVG-Leistungspflicht im Pensionierungsalter reduziert, könnte dies ohne Änderung der bisherigen Regelung dazu führen, dass die BVG-Leistungen erhöht werden müssten, d.h. es gäbe eine Verschiebung der Leistungspflicht zum BVG hin. Eine solche Leistungsverschiebung würde in der 2. Säule einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf ergeben und vor allem auch die gewünschte Verhinderung einer Besserstellung gewisser Invalidenrentenbezüger vereiteln.

Wenn die UVG-Leistungen im Rentenalter reduziert werden, muss die BVG-Regelung daher eine Lösung suchen, welche verhindert, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese Reduktion ausgleichen müssen. Zudem sollte vermieden werden, dass die neue UVG-Lösung und die entsprechende Koordination im BVG zu grossem administrativem Aufwand führen.

Wenn dieser Klärungsbedarf nicht mit einer entsprechenden Regelung im BVG gelöst wird, wäre durchaus vorstellbar, dass die Rechtsprechung eine Klärung der Frage mit Hilfe einer neuen Überentschädigungsberechnung im Pensionierungsalter herbeiführen und dabei weiterhin die bisherige Überentschädigungsberechnung anwenden würde.

3.4.2 Mögliche Anpassungen

3.4.2.1 Änderung Koordinationsvorschrift mit Unfallversicherung

Eine Möglichkeit der Anpassung besteht darin, dass eine Bestimmung im BVG-Bereich aufgenommen wird, die sinngemäss folgenden Inhalt hat: „Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht verpflichtet, Kürzungen der UVG-Leistungen wegen Erreichen des Rentenalters nach Artikel .. UVG auszugleichen.“ Ähnliche Bestimmungen gelten bereits heute für Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung bei Verschulden (vgl. Art. 25 Abs. 2 BVV2).

Mit einer solchen, relativ einfachen Anpassung im BVG-Bereich (in Gesetz oder Verordnung) könnte die gewünschte Zielsetzung erreicht werden: Die Lösung wäre einfach in der Handhabung und würde nicht zu einem grossen administrativen Mehraufwand für die Vorsorgeeinrichtungen führen. Zudem würde das bisher in der Praxis gängige System übernommen, wonach bei Eintritt des Rentenalters keine Neuberechnung der Überentschädigung vorgenommen wird, und es entstünden keine zusätzlichen Kosten für die berufliche Vorsorge.

Es ist sinnvoll, wenn die Vorsorgeeinrichtungen diese Regelung auch im überobligatorischen Bereich übernehmen. Selbstverständlich steht es ihnen frei, für die Altersrenten höhere Ersatzquo-

³ Die Vorsorgeeinrichtung zahlt jedoch nie mehr als die errechnete Rente (siehe Ziffer 2 des Anhangs)

⁴ dazu ausführlich : Ziffer 6 des Anhangs

ten vorzusehen und somit aus Gleichbehandlungsgründen auch generell höhere Invalidenleistungen im Alter auszurichten.

Mit der Anpassung im UVG sollen Über- und Unterentschädigungen beseitigt werden. Da es kaum möglich ist, eine hypothetische Lohnkarriere individuell oder allgemein für eine Branche für die kommenden 40 Jahre vor auszusehen, ist es durchaus möglich, dass mit der im UVG vorgeschlagenen individuell-abstrakten Lösung der Kürzung (gemäss Alter beim Unfalleintritt) der Invalidenrente im Pensionierungsalter nicht in jedem Fall das gewünschte Resultat erzielt werden kann. Man nimmt damit in Kauf, dass allfällige Ungerechtigkeiten, welche durch die Neuregelung der IR im Alter entstehen könnten, von der beruflichen Vorsorge nicht korrigiert werden, da keine neue Überentschädigungsberechnung stattfindet, welche allfällige individuelle Abweichungen beim Eintritt ins Rentenalter berücksichtigen und korrigieren könnte. Anpassungen an die individuelle Lohnkarriere können jedoch bis zur Höhe der BVG-Rente vor Erreichen des Rentenalters vorgenommen werden.

Somit lässt sich festhalten, dass das Modell der abgestuften UVG-Renten Kürzung, welches der gewünschten Zielsetzung im Sinne der SGK-N-Motion näher kommt, für die berufliche Vorsorge befriedigender ist.

Noch näher zu prüfen wäre allenfalls, ob in einer neuen Koordinationsvorschrift auch MV-Leistungen erwähnt werden sollten.

3.4.2.2 Neue Überentschädigungsberechnung im Rücktrittsalter

Eine andere Möglichkeit der Anpassung wäre, im Rücktrittsalter eine neue Überentschädigungsberechnung im BVG vorzunehmen. Dies ist jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes müsste wohl für alle Risikoleistungen bei Erreichen des Rentenalters eine neue Überentschädigungsberechnung gemacht werden. Falls keine Leistungen der UV erbracht werden, kommt es jedoch im BVG zu keiner dauernden Überentschädigung. Da nur rund 12% der Invaliditätsfälle im BVG-Bereich einen Unfall zur Ursache haben, betrifft die Frage einer möglichen Überentschädigung im Rücktrittsalter nur einen kleinen Teil der BVG-Versicherten. Wegen diesem Teil eine administrativ aufwändige Überentschädigungsberechnung durchzuführen, lohnt sich nicht, denn ein systematisches Nachrechnen und Ausgleichen würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand und zu Mehrkosten führen.

Mit einer solchen Lösung würden zwar die allfälligen Ungerechtigkeiten, welche durch die individuell-abstrakten UVG Kürzungsmodelle entstehen könnten, teils aufgefangen, dies aber zu Lasten der beruflichen Vorsorge, d.h. es würde eine Leistungsverschiebung stattfinden.

4. Komplementärrentenregelung

4.1 Ausgangslage

Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente der IV und der UV, so wird ihr eine Komplementärrente gewährt. Diese entspricht der Differenz zwischen 90% des versicherten Verdienstes und der Rente der IV (Art. 20 Abs. 2 UVG).

Einzelheiten sind in der UVV (Art. 31 ff.) geregelt (Grundsätze der Anrechnung). Diese Bestimmungen wurden 1997 überarbeitet und ersten Erfahrungen angepasst.

Die Koordination zwischen IV und UV durch das Komplementärrentensystem hat sich grundsätzlich eingespield. Die neue Regelung brachte – im Vergleich zur KUVG-Lösung – wesentliche Vereinfachungen. Verschiedene Fragen sind durch die Rechtsprechung geklärt worden.

Sowohl vom EVG wie auch von der Lehre wurden weniger das System an sich, sondern einzelne Punkte kritisiert. Das EVG geht in seinen Urteilen von einem grossen Ermessensspielraum des Verordnungsgebers aus und greift nur sehr zurückhaltend ein; es hat deshalb verschiedene Punkte zwar als mit dem Gesetz vereinbar beurteilt, aber kritisiert und den Verordnungsgeber aufgerufen, die Angelegenheit zu prüfen (so die Anrechnung der Kinderrenten, die Anrechnung der AHV-Renten, die Nichtberücksichtigung des erzielbaren Verdienstes, fehlende Härtefallklausel etc.).

4.2 Problemstellung

Von verschiedener Seite wurden Vorschläge zum Thema Komplementärrentenregelung gemacht. Obwohl einige Eingaben bemängeln, dass die IV nicht entlastet wird, wird das Komplementärrentensystem grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Auch die Expertenkommission sprach sich gegen eine Systemänderung aus.

Im schweizerischen Sozialversicherungssystem gilt folgende Leistungskoordination im Rentenbereich (Art. 66 ATSG):

- Renten werden – unter Vorbehalt der Überentschädigung – kumulativ gewährt.
- Sie werden in folgender Reihenfolge gewährt:
 - a) AHV und IV
 - b) MV und UV
 - c) berufliche Vorsorge.

Die Komplementärrentenregelung baut auf dieser Prioritätenordnung auf. Diese Reihenfolge wurde immer wieder diskutiert und im ATSG, das vor zwei Jahren in Kraft trat, verankert (Art. 66). Im Rahmen der 5. IV-Revision wird die Umkehr der Reihenfolge der Leistungspflicht bei Unfällen geprüft, aber verworfen (vgl. Botschaft über die 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 22. Juni 2005, Ziffer 1.7.4, S. 95 f.).

Mit dem ATSG wurde erstmals ein allgemeines Überentschädigungsverbot kodifiziert und die Rahmenbedingungen festgelegt (Grenze: entgangener Verdienst; Kongruenzgrundsatz/Art. 69 ATSG).

Das Komplementärrentensystem der Unfallversicherung weicht von der ATSG-Regelung ab (Art. 20 Abs. 2 UVG). Der Gesetzgeber hat im Rahmen des ATSG die Frage diskutiert, ob die ATSG-Regelung auch für das Zusammentreffen von Renten der UV mit jenen der AHV/IV übernommen werden soll und sich für die Beibehaltung der Sonderregelung entschieden, was ausdrücklich in Art. 20 Abs. 2 UVG festgehalten ist („...in Abweichung von Art. 69 ATSG...“).

Die Regelung der Unfallversicherung weicht in verschiedener Hinsicht von Art. 69 ATSG ab, so betreffend Grenze der Überentschädigung und Kongruenz. Die Komplementärrentenregelung stellt für die Berechnung der Überentschädigung auf den versicherten Verdienst ab (Grenze: 90%). Die Renten der AHV bzw. der IV werden grundsätzlich voll angerechnet (Ausnahmen in UVV). Ein bei Teilinvalidität noch erzielbarer Verdienst wird ausser Acht gelassen.

Damit hat der Gesetzgeber eine einfache, praktikable und sozial vertretbare Lösung gewählt. Mit dieser holzschnittartigen Lösung wollte er die Nachteile der KUVG-Regelung beseitigen (grosser administrativer Aufwand, laufende Überprüfung und Anpassung, verbunden mit Diskussionen).

Eine Übernahme der ATSG-Lösung wäre mit erheblichem administrativem Aufwand – die ATSG-Regelung entspricht der KUVG-Lösung – und grossen finanziellen Auswirkungen verbunden (Überentschädigungsgrenze = mutmasslicher Verdienst).

4.3 Überprüfung der einzelnen Punkte

Es wurde vor allem die Frage des Einbezugs des Einkommens bei Teilinvalidität (Ziffer 4.3.1) untersucht. Die Probleme bei Teilzeiterwerbstätigen – sie liegen insbesondere bei der unterschiedlichen Bemessung der Invalidität durch die einzelnen Sozialversicherungszweige und weniger bei der Komplementärrenten-Berechnung – werden in Ziffer 4.3.2 geprüft. Unbestritten war eine Gleichstellung von Renten ausländischer Sozialversicherungen mit Renten der AHV/IV (Ziffer 4.3.3.).

4.3.1 Einbezug des Einkommens bei Teilinvalidität

4.3.1.1 Heutige Regelung

Gemäss der geltenden Überentschädigungsregelung in der Unfallversicherung (Art. 20 Abs. 2 UVG) wird ein bei einer Teilinvalidität noch erzielter oder erzielbarer Verdienst bei der Berechnung der Komplementärrente nicht einbezogen.

Die Regelungen in anderen Bereichen sehen wie folgt aus:

- Die allgemeine Regel von Art. 69 ATSG lässt offen, ob ein zumutbarer Resterwerb zu berücksichtigen ist. In seinem Kommentar zum ATSG nimmt Kieser an, dass gestützt auf Abs. 2 eine Anrechnung nicht erfolgen kann, sieht jedoch die Möglichkeit einer Regelung in den Einzelgesetzen (S. 711).
- Beim Taggeld der Unfallversicherung wird ein tatsächlich erzielter Verdienst in die Überentschädigungsberechnung, die nach der allgemeinen Überentschädigungsregel des ATSG erfolgt, einbezogen (Art. 51 Abs. 3 UVV).
- Im Haftpflichtrecht wird in jedem Fall der erzielte Verdienst berücksichtigt. Ist der Geschädigte nicht mehr erwerbstätig, geht die Praxis von einer Schadenminderungspflicht aus und nimmt bis zu einer Teilinvalidität von ca. 70% einen erzielbaren Verdienst an.
- Im BVG gilt neu (ab 1.1.2005) die Regel, dass ein erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbarer Verdienst zu berücksichtigen ist (Art. 24 BVV2). Es sollte nur ein Einkommen angerechnet werden, das die Person konkret tatsächlich erzielen kann und nicht etwa das Erwerbseinkommen, das theoretisch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielt werden könnte.
- In der Militärversicherung wird in die Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 69 ATSG ein Verdienst einbezogen, der dem Invalideneinkommen entspricht (Art. 32 Abs. 1 lit. c MVV).

Zu beachten ist, dass sich die Überentschädigungsgrenze der Regelungen nach BVG und MVG am mutmasslich entgangenen Verdienst orientiert, im Unterschied zur Unfallversicherung, die auf den versicherten Verdienst abstellt (Verdienst im Jahre vor dem Unfall mit einer Beschränkung

von zur Zeit 106'800 CHF). Die Regelungen des BVG bzw. des MVG können deshalb nicht ohne nähere Prüfung auf die Unfallversicherung übertragen werden.

4.3.1.2 Problemstellung

Bei der Komplementärrentenregelung wird ein Resterwerb bei Teilinvalidität nicht berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass in gewissen Fällen eine Überentschädigung entstehen kann. Der Gesetzgeber hat mit der Wahl dieses einfachen Systems in Kauf genommen, dass im „Idealfall“, d.h. wenn der Versicherte zusätzlich zu seinen beiden Renten einen Erwerb realisieren kann, der dem Invalideneinkommen entspricht, eine Überentschädigung entstehen kann. Dies wurde in den Eingaben zur UVG-Revision von verschiedener Seite kritisiert. Vorgeschlagen wird, in der Unfallversicherung das Einkommen aus der Resterwerbsfähigkeit zu berücksichtigen (wie im BVG). Der SVV schlägt als Lösung eine einfach zu handhabende Formel vor, die ein Einkommen in der Höhe des Invalideneinkommens einbezieht⁵.

Allerdings kommt es nur bei einem relativ kleinen Teil der Rentenfälle tatsächlich zu einer Überentschädigung: Bei Renten unter 40% besteht kein Problem, da kein Anspruch auf eine Rente der IV besteht. Bei Renten von ca. 70% und mehr dürfte erfahrungsgemäss die Realisierbarkeit eines Einkommens schwierig sein. Im Haftpflichtrecht wird denn auch eine Resterwerbsfähigkeit von weniger als 30% als nicht verwertbar betrachtet. Diese beiden Gruppen (Invalidität unter 40% bzw. 70% und mehr) machen mehr als 80% der Rentenfälle der Unfallversicherung aus (2004: 83%). Auch in den restlichen Fällen ist erfahrungsgemäss der Anteil der Fälle, in denen der Geschädigte nicht erwerbstätig ist oder nicht einen Erwerb im Ausmass des Invalideneinkommens erzielen kann, hoch. Zudem flachen allfällige Überentschädigungen, die bei Rentenbeginn noch bestehen, wegen der Lohnentwicklung im Laufe der Zeit ab oder verschwinden vollständig.

4.3.1.3 Lösungsmodelle

Bei der Frage, ob ein Resterwerb berücksichtigt werden soll, gibt es grundsätzlich folgende Lösungsmöglichkeiten:

- Kein Einbezug (Ist-Zustand)
- Einbezug
 - des tatsächlichen Einkommens
 - eines zumutbarerweise erzielbaren Einkommens (individuell-konkret; Lösung BVG)
 - eines zumutbarerweise erzielbaren Einkommens (schematisiert)
 - des Invalideneinkommens, das der Invaliditätsbemessung zugrunde liegt

Nicht weiter verfolgt wurden folgende Modelle:

- Einbezug des tatsächlichen Einkommens:
Das Modell bestraft die Aktiven und schafft keine Anreize, einen Resterwerb zu erzielen. Es vermag deshalb nicht zu befriedigen, sodass es nicht weiter verfolgt wurde. Es wäre zudem administrativ aufwändig, da sich wiederholende Abklärungen im Einzelfall notwendig wären.
- Einbezug des Invalideneinkommens:
Das Invalideneinkommen ist eine hypothetische Grösse (auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbar). Es ist v.a. bei hohen Invaliditäten (ca. ab 70%) kaum realisierbar und kann erfahrungsgemäss auch bei mittleren Invaliditäten oftmals auf dem konkreten Arbeitsmarkt

⁵ Vorgeschlagen wird, bei der Komplementärrentenrechnung auf den tatsächlichen Invaliditätsgrad abzustellen:
 $\text{versicherter Verdienst} \times \text{Invaliditätsgrad} \times 90 - \text{IV-Rente} = \text{max. UVG-Rente}$

nicht voll erreicht werden. Dieses Modell übersteigt die Schadenminderungspflicht, die ihre Grenze an der Zumutbarkeit findet, weshalb es als zu weitgehend abzulehnen ist. Angerechnet darf nur werden, was eine Person konkret im Rahmen des Zumutbaren tatsächlich erzielen kann. Da der Vorschlag des SVV den Einbezug des Invalideneinkommens beinhaltet, entfällt er.

- Einbezug des zumutbarerweise erzielbaren Einkommens (individuell-konkrete Lösung): Für eine allgemeine Umschreibung des anrechenbaren Einkommens sprechen praktikable Gründe. Ein individuell-konkretes Bestimmen des noch erzielbaren Lohnes im Einzelfall – wie im BVG – verlangt auch Abklärungen im Einzelfall (mutmasslicher Verdienst ohne Unfall / realisierbares Einkommen auf dem konkreten Arbeitsmarkt), verbunden mit grossem, sich wiederholendem administrativem Aufwand, Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten. Gerade um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, wurde die frühere Koordinationsregelung zwischen Unfall- und Invalidenversicherung, die der BVG-Lösung entsprach (Art. 74 IVG), durch das Komplementärrentensystem abgelöst.

4.3.1.4 Lösungsmodell „Einbezug eines zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens, schematisiert“

Ausgehend von der Schadenminderungspflicht wird – wie in anderen Sozialversicherungszweigen - ein zumutbarerweise noch erzielbarer Verdienst angerechnet. Die Höhe dieses Verdienstes wird generell-abstrakt umschrieben.

4.3.1.4.1 Beschreibung

Das Überentschädigungssystem der Unfallversicherung, d.h. die Komplementärrentenregelung nach Art. 20 Abs. 2 UVG mit der Grenze von 90% des versicherten Verdienstes, bleibt unverändert.

Neu wird bei der Berechnung der Komplementärrente der Unfallversicherung auch ein zumutbarerweise realisierbares Einkommen (Resterwerb) berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Renten der Invaliden- und der Unfallversicherung zusammen mit dem erzielbaren Resterwerb 90% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen dürfen; andernfalls wird die Rente der Unfallversicherung entsprechend angepasst.

Das anrechenbare Einkommen wird nicht im Einzelfall individuell konkret abgeklärt, sondern generell-abstrakt umschrieben. Ausgehend davon, dass bei hohen Invaliditäten meist überhaupt kein Einkommen mehr erzielt und bei mittleren Invaliditäten das Invalideneinkommen oft nicht erreicht werden kann, wird ein Freibetrag festgelegt, d.h. ein Einkommensbetrag, der nicht angerechnet wird. Damit wird zugleich für den Teilinvaliden ein Anreiz geschaffen. Der Freibetrag orientiert sich am Valideneinkommen (Prozentsatz). Ein Freibetrag von beispielsweise 20% führt zum billigen Resultat, dass bei einer Invalidität von 80% kein Einkommen angerechnet wird. Die Festlegung der Höhe des Freibetrages ist eine sozialpolitische Frage.

Die Lösung lässt sich folgendermassen in Formeln zusammenfassen:

VV = Versicherter Verdienst
= Einkommen ohne Unfall, gestutzt auf UVG-Maximum (derzeit 106'800.-)

RoF₂₀ = anrechenbarer Verdienst = Invalideneinkommen abzüglich 20% Freibetrag
= Max (0, VV x (100% - Invaliditätsgrad - 20% Freibetrag))

UVG-IR koordiniert = Min (UVG-IR unkoordiniert, 90% x (VV - RoF₂₀) - IV-IR)

4.3.1.4.2 Auswirkung auf den Versicherten

Bei einer Annahme eines Freibetrags von 20% des Valideneinkommens zur Berechnung eines zumutbaren, realistischen Resterwerbs wird der Invalide dem Nichtverunfallten gleichgestellt, wenn er diesen Resterwerb wirklich erzielt. Wenn er ihn nicht erzielt, fährt er schlechter, wenn er mehr erzielt, besser. Damit ist wie gewünscht ein Anreiz geschaffen, einen möglichst grossen Resterwerb zu erzielen. Die neue Formulierung wirkt sich vor allem für Invaliditätsgrade von 60 bis 70 % und Einkommen kleiner als 90'000 CHF aus. Nur in diesem Bereich besteht bei der heutigen Regelung eine gewisse Überentschädigung: dass die Überentschädigung in keinem Fall gravierend ist, kann den Beispielen aus nachstehender Tabelle entnommen werden.

Koordination der Komplementärrente mit Anrechnung keines, eines realistischen und des vollen Resterwerbs im Vergleich

Einkommen vor dem Unfall (versicherter Verdienst) Invaliditätsgrad	50'000			70'000		
	50%	60%	70%	50%	60%	70%
IV-Rente	10'740	16'104	21'468	12'384	18'576	24'768
UVG-IR unkoordiniert	20'000	24'000	28'000	28'000	33'600	39'200
UVG-IR koordiniert heute	20'000	24'000	23'532	28'000	33'600	38'232
Resterwerb	25'000	20'000	15'000	35'000	28'000	21'000
Resterwerb (20% Freibetrag)	15'000	10'000	5'000	21'000	14'000	7'000
IV + UVG-IR koordiniert heute (keine Anrechnung)	30'740	40'104	45'000	40'384	52'176	63'000
IV + UVG-IR + Resterwerb (20% FB)	45'740	50'104	50'000	61'384	66'176	70'000
IV+ UVG-IR koordiniert mit Anrechnung des vollen Resterwerbs	55'740	60'104	60'000	75'384	80'176	84'000
Entschädigung in Prozent des Einkommens vor dem Unfall (keine Anrechnung) *	61%	80%	90%	58%	75%	90%
Entschädigung in Prozent des Einkommens vor dem Unfall (Freibetrag 20%) *	90%	99%	99%	86%	93%	99%
Entschädigung in Prozent des Einkommens vor dem Unfall (volle Anrechnung) *	109%	118%	118%	105%	112%	118%
Besserstellung bezogen auf den Verdienst vor dem Unfall (Freibetrag 20%) **	0%	9%	9%	-4%	3%	9%
UVG-IR mit neuer Koordinationsregel	20'000	19'896	19'032	28'000	31'824	31'932
IV + UVG-IR neu + Resterwerb	45'740	46'000	45'500	61'384	64'400	63'700
Entschädigung in Prozent des Einkommens ohne Unfall *	90%	91%	90%	86%	91%	90%

* Um eine saubere Vergleichsbasis zu haben, ist diesen Entschädigungen in Prozent bereits ein allfälliger Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen abgezogen - weil solche auf den Rentenanteilen nicht bezahlt werden müssen.

** Die Besserstellung bezieht sich jeweils auf das Einkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge. Der Referenzwert für den Nichtverunfallten ist also etwa 90%, gleich wie für den Vollinvaliden, dessen Rentenbezüge auf 90% koordiniert werden.

Die Beispiele in der Tabelle zeigen, dass im Bereich von etwa 40'000 bis 80'000 CHF versicherter Verdienst und einem Invaliditätsgrad von 60 bis 70 % in der heutigen Lösung eine Besserstellung von etwa 10% auftritt (in der Annahme, dass der Freibetrag realistisch geschätzt ist). Geht man davon aus, dass kein Resteinkommen realisiert wird, gibt es nie eine Überentschädigung. In der unrealistischen Annahme, dass das Resteinkommen voll realisiert werden kann, ergibt sich eine Überentschädigung von bis zu 28% (bezogen auf ein Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge).

Die Lösung mit einem Freibetrag kann nie so gut sein wie eine individuelle Beurteilung. Sie ist aber viel einfacher praktikabel. Die Festsetzung des Freibetrages kann leider nicht aus sauberen statistischen Aussagen abgeleitet werden. Ein Freibetrag von 20% scheint als faire Lösung. Sie führt dazu, dass ab einer Invalidität ab 80% kein Resterwerb mehr angerechnet wird. Eine tiefere Festsetzung erhöht den Druck auf die Verunfallten, einen Erwerb zu suchen. Aus diesen Überlegungen sollte die Freibetragsgrenze bei etwa 20% gewählt werden.

Falls dieses Modell des Einbezugs eines Invalidenlohnes gewählt würde, müssten folgende Punkte vertieft abgeklärt werden:

- Wie wirkt sich das System bei Teilerwerbstätigen aus?
- Erfolgt ein Einbezug eines Resterwerbs auch, wenn wegen eines zusätzlichen krankheitsbedingten Gesundheitsschadens eine volle Invalidität vorliegt? Kommt die berufliche Vorsorge dafür auf?
- Welches sind beim neuen Lösungsmodell die Auswirkungen auf die neue Regelung der Invalidität im AHV-Alter, die auf der Komplementärrente aufbaut?

4.3.1.4.3 Auswirkungen auf die Versicherten

Bei einer Annahme eines Freibetrags von 20% des Valideneinkommens und der Annahme, dass die UVG-Invalidenrenten im AHV-Alter gemäss Ziffer 3 herabgesetzt werden, reduziert sich der jährliche Bedarf an Deckungskapital für die SUVA um zusätzlich rund 35 Mio. CHF und für die gesamte Unfallversicherung um gegen 45 Mio. CHF oder um 3.5 bis 4 % der Invalidenrentenkosten. Die Auswirkung auf die Nettoprämie beträgt damit bei den Versicherten etwas mehr als 1%.⁶ (Die Hochrechnung auf die gesamte Unfallversicherung beruht auf einer groben Schätzung.)

Wenn wider Erwarten die Renten im AHV-Alter nicht gekürzt würden, betrüge die Auswirkung der Freibetragsregelung (20%) auf das Deckungskapital etwa 6% und knapp 2% auf die Nettoprämie.

Zu beachten ist, dass die Reduktionen aus Ziffer 3 und 4 nicht einfach addiert werden dürfen: so würden gewisse Reduktionen doppelt abgezogen.

4.3.1.4.4 Vergleich heutige Regelung mit dem Lösungsmodell Anrechnung mit Freibetrag

Um einen aussagekräftigen Vergleich der beiden Lösungen zu erreichen, ist auch bei der bestehenden Regelung von einem Freibetrag auszugehen.

Geht man vom Überentschädigungsgedanken des ATSG aus, wonach der Verunfallte nicht besser gestellt sein soll als ohne versichertes Ereignis und somit die Leistungen der Sozialversicherungen zusammen mit einem zumutbarerweise erzielbaren Einkommen den mutmasslich ohne Schadenereignis erzielten Lohn nicht übersteigen dürfen, so ergibt sich sowohl beim Ist-Zustand als auch beim Modell Anrechnung mit Freibetrag keine Überentschädigung.

Der neue Lösungsvorschlag führt v.a. zu Änderungen (Verschlechterung für den Verunfallten) bei Invaliditäten von 60 bis 70 % und bei Einkommen kleiner als 90'000 CHF. Betroffen ist also insbesondere ein Segment, wo die Realisierung des Resteinkommens – v.a. bei älteren Versicherten – schwierig ist (Invaliditäten von 60 bis 70 %). Bei einer Invalidität bis 50% und hohen Invalidi-

⁶ Bei den Privatversicherungen ist die Prämienreduktion etwas geringer, weil der Rentenanteil an den Gesamtkosten kleiner ist, andererseits etwas höher, da der durchschnittlich gesprochene Invaliditätsgrad etwas höher liegt als bei der SUVA und damit mehr Rentenfälle von der teilweisen Anrechnung des Invalidenlohnes betroffen sind. Der Prämienbedarf wird also auch bei den Privatversicherern etwa um 1% sinken.

täten (ab 80%) sowie hohen Einkommen (über 90'000 CHF) bringt das Modell Anrechnung mit Freibetrag keine Veränderungen gegenüber der heutigen Lösung.

Nimmt man an, dass der Verunfallte ein Einkommen in der Höhe des Invalideneinkommens erzielt (aus Sicht des Verunfallten best case), so kann es sowohl bei der heutigen Regelung als auch beim Modell Anrechnung mit Freibetrag bei gewissen Fallgruppen zu einer Überentschädigung kommen.

Nimmt man umgekehrt an, dass der Verunfallte kein Einkommen erzielt bzw. erzielen kann (aus Sicht des Verunfallten worst case), so wirkt sich das Modell Anrechnung mit Freibetrag einschneidender auf den Versicherten aus als die heutige Regelung.

Sowohl die heutige Lösung als auch das Modell Anrechnung mit Freibetrag sind einfach in der Durchführung.

Die Abklärungen und Berechnungen relativieren die Kritik einer Überentschädigung beim heutigen System, weshalb sich die grundsätzliche Frage stellt, ob sich – unter dem Gesichtspunkt der Überentschädigung – eine Ablösung/Änderung der Regelung aufdrängt. Bei einem Freibetrag von 20% macht eine Neuregelung kaum Sinn.

4.3.1.5 Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Das BVG kann teilinvaliden Rentenbezügern das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen anrechnen⁷. Die Prüfung dieses zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens erfolgt – als Ausfluss der Schadenminderungspflicht – auf individuell-konkreter Basis, d.h. unter Prüfung der realen Möglichkeit des Teilrentenbezügers, in seiner Situation auf dem konkreten Arbeitsmarkt ein Einkommen zu erzielen.

Die Auswirkungen der zur Diskussion gestellten neuen Komplementärrentenberechnung im UVG auf das BVG hängen somit auch stark von der individuellen Situation des Versicherten auf dem konkreten Arbeitsmarkt ab. Wenn dieser seine Restarbeitsfähigkeit realisieren kann oder es ihm zumindest zumutbar wäre, entstehen für die berufliche Vorsorge keine Mehrkosten. Da keine genauen Zahlen betreffend Anzahl Teilrentenbezüger und deren Rentenhöhen vorhanden sind und auch keine Angaben betreffend Verwertung von Restarbeitsfähigkeit verfügbar sind, lassen sich die Mehrkosten im BVG-Bereich kaum beziffern.

Die Mehrkosten können auch nicht aus den erwarteten Einsparungen im UVG abgeleitet werden, da viele Personen, welche unfallversichert sind, keinen Anspruch auf BVG-Leistungen haben, sei es, weil sie grundsätzlich nicht obligatorisch versichert sind⁸ oder sie im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führt, nicht versichert waren. Der Anteil der Nicht-BVG-Versicherten im Alter 25 bis 65 beträgt im Jahre 2005 bei den Frauen 21% und bei den Männern 7%. Zudem resultieren aus einer Invalidität von unter 40% keine BVG-Leistungen. Viele Vorsorgeeinrichtungen sehen ausserdem in der überobligatorischen Vorsorge einen Ausschluss des Unfallrisikos vor, d.h. sie erbringen im Leistungsfall nur die gesetzlichen Minimalleistungen. Eine Leistungsreduktion im UVG-Bereich tangiert diese Vorsorgeeinrichtungen weniger stark.

Neben der unmittelbaren finanziellen Mehrbelastung bei denjenigen Personen, welche ihre Restarbeitsfähigkeit nicht (auch nicht zumutbarerweise) ausnützen können und aufgrund der tieferen UV-Komplementärrenten höhere BVG-Invalidenrenten erhalten, ergeben sich durch die Erhöhung oder Neuausrichtung von Invalidenrenten auch zusätzliche administrative Kosten für die Vorsorgeeinrichtungen.

⁷ dazu ausführlich: Ziffer 6 des Anhangs

⁸ bspw. bei einem auf höchstens 3 Mt. befristeten Arbeitsvertrag (Art. 1 Abs.1 lit. b BVV2) oder einem Jahreslohn von weniger als CHF 19'350 im Jahr (Art. 2 Abs. 1 BVG)

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich im BVG-Bereich kein Anpassungsbedarf ergibt. Einzig aufgrund von wenigen Fällen und deren nur schwer abschätzbaren Kostenfolgen die gesamte Koordinationsregelung im BVG umzukrempeln, ist nicht zu empfehlen. Vielmehr müssten diese Mehrkosten im BVG-Bereich als notwendiger Preis dafür betrachtet werden, dass im UVG ein Resterwerb mittels eines einfach durchführbaren Systems angerechnet werden könnte.

4.3.2 Invalidität bei Teilerwerb

Die Bemessung der Invalidität bei Teilerwerbstätigen hat nicht direkt mit dem Komplementärrentensystem zu tun. Es stellen sich jedoch spezielle Fragen bei der Berechnung der Komplementärrente.

4.3.2.1 Beurteilung der Invalidität bei Teilerwerbstätigen

In der Unfallversicherung wird bei der Beurteilung der Invalidität allein auf die versicherte Tätigkeit abgestellt (Art. 28 Abs. 2 UVV).

Bei Teilzeitbeschäftigten geht man beim Einkommensvergleich von einer Vollbeschäftigung aus, d.h. als Validenlohn gilt, was die verunfallte Person bei einem vollen Pensum verdienen könnte. Dem wird gegenüber gestellt, was sie mit den Behinderungen in der versicherten Tätigkeit noch verdienen könnte (Invalideneinkommen). Mit diesem Vorgehen schafft man eine aussagekräftige Vergleichsbasis. Da sich das Rentenbetriffnis nach dem reduzierten Lohn (versicherter Verdienst) richtet und somit geringer ausfällt als bei Vollbeschäftigten, ergibt sich ein billiges Resultat.

Beispiel:

Annahmen: Hausfrau, halbtägige Tätigkeit im Verkauf. Verdienst 2000 CHF.
Unfallbedingt nur noch halbtägiger Einsatz im Verkauf möglich.

Invalidität: Valideineinkommen 4000 CHF; Invalideneinkommen 2000 CHF.
Invaliditätsgrad 50%.

Invalidenrente: versicherter Verdienst: 26 000 CHF (2000 CHF x 13).
 $26'000 \times 80\% \times 50\% = 867 \text{ CHF/Mt.}$

Es spielt keine Rolle, aus welchen Gründen jemand teilzeitlich arbeitet (Hausfrau, teilweise selbstständig, etc.). Einzig wenn die Beschränkung gesundheitsbedingt ist, erfolgt die Invaliditätsbemessung nach einer speziellen Regelung (Art. 28 Abs. 3 UVV).

Anders gehen die Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge vor. Die Invalidenversicherung berücksichtigt die Behinderungen in den verschiedenen Bereichen und gewichtet sie (gemischte Methode). Die berufliche Vorsorge nimmt keine eigene Beurteilung der Invalidität vor. Sie übernimmt den von der IV ermittelten Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich.

4.3.2.2 Berechnung der Komplementärrente: anrechenbarer Teil der IV-Rente

Bei der Berechnung der Komplementärrente wird nur jener Teil der IV-Rente berücksichtigt, der die obligatorisch versicherte Tätigkeit abdeckt (Art. 32 Abs. 1 UVV). Bei der Berechnung spielen der zeitliche Umfang der versicherten Tätigkeit und das Ausmass der Behinderung in der versicherten bzw. nicht versicherten Tätigkeit eine Rolle (BGE 124 V 279).

4.3.2.3 Beurteilung

Aus Sicht der Unfallversicherung besteht kein Handlungsbedarf auf Gesetzesebene. Das Resultat erscheint billig. Allenfalls ist zu prüfen, ob die UVV der Rechtsprechung und Praxis entsprechend ergänzt werden soll.

Zur Zeit wird im Rahmen der 5. IVG-Revision die Frage der Bemessung der Invalidität bei Teilerwerbstätigen geprüft. Bei einer Änderung in der Invalidenversicherung sind die Auswirkungen auf die Unfallversicherung zu prüfen.

4.3.3 Einbezug ausländischer Renten in Komplementärrentenberechnung

Gemäss Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 UVG gilt die Komplementärrentenregelung nur für Renten der schweizerischen IV und AHV. Bis zum Inkrafttreten des Abkommens über den freien Personenverkehr per 1. Juni 2002, im Rahmen der Bilateralen Verträge mit der Europäischen Union, wurden Beiträge an ausländische Sozialversicherer der schweizerischen AHV überwiesen, welche aufgrund der Gesamtbeiträge die AHV/IV-Rente ermittelte. Faktisch wurden diese Auslandsbeiträge also zu einer Schweizerrente zusammengelegt und konnten gemäss dem aktuell gültigen Art. 20 Abs. 2 UVG als AHV/IV-Rente bei der Berechnung der Komplementärrente berücksichtigt werden. Mit der Inkraftsetzung des Freizügigkeitsabkommens werden die Renten getrennt von jedem Sozialversicherer des Landes bezahlt, in welchem Beiträge abgegeben wurden und gewisse Mindestvorschriften erfüllt sind. Bezahlte Beiträge werden weder an die Rentenversicherer anderer Länder überwiesen, noch kann die versicherte Person deren Rückerstattung verlangen.

Mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens richtet die AHV/IV somit nur noch Renten im Rahmen der in der Schweiz erbrachten Beiträge aus. Die ausländischen Sozialversicherer richten ihre Renten nach Massgabe der in ihrem Land erbrachten Beiträge aus. Da Art. 20 Abs. 2 UVG explizit bei den Bestimmungen zur Berechnung der Komplementärrenten auf die Anrechnung der Renten der AHV und IV verweist, wird zur Wiederherstellung der früheren Praxis vorgeschlagen, Art. 20 Abs. 2 UVG dahingehend zu ergänzen, dass auch Renten ausländischer Sozialversicherungen bei der Berechnung der Komplementärrenten zu berücksichtigen sind.

Eine ähnliche Bestimmung muss analog auch für Bezüger von Hinterlassenenrenten (Art. 31 Abs. 4 UVG) eingefügt werden.

Die Meldepflicht der ausländischen Rente ist in Art. 51 Abs. 1 UVV geregelt.

5. Entwicklungen anderer Sozialversicherungsbereiche

Für eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen im UVG sollte auch auf solche im übrigen Sozialversicherungsbereich hingewiesen werden:

- Mit der 5. IV-Revision ist ein Wegfall des Karrierezuschlags geplant. Folge davon wird sein, dass Personen, welche in jungen Jahren invalid werden, kleinere IV-Renten erhalten und damit auch im Alter weniger gut gestellt sein werden.
- Hängig ist zur Zeit die parlamentarische Initiative „Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilzeiterwerbstätigen“ (eingereicht von Nationalrat Marc Suter am 3.7.2003). Anlass dieser Initiative ist, dass Teilzeiterwerbstätige, die gleichzeitig im Haushalt tätig sind oder eine andere Tätigkeit verfolgen, im Fall einer Invalidisierung vom IVG i.d.R. schlechter gestellt werden als Personen welche unter das UVG fallen. Ob und welche Änderungen diese Initiative bewirken wird, ist noch nicht klar.

ANHANG

Darstellung des Systems in der obligatorischen beruflichen Vorsorge

1. Anspruch auf Invalidenleistungen

Anspruch auf BVG-Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinn der IV mindestens zu 40% invalid sind und bei Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit⁹, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.¹⁰ Die Teilrentenskala wurde in der 1. BVG-Revision mit derjenigen der IV harmonisiert ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $1/1$).¹¹

2. Berechnung der Rente

Für die Berechnung der Rente wird auf ein Altersguthaben abgestellt, das sich folgendermassen zusammensetzt¹²:

- das Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente erworben hat
- die Summe der Altersgutschriften, für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zins (Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten, den er im letzten Versicherungsjahr hatte, berechnet. War der Lohn aus gesundheitlichen Gründen reduziert, wird auf jenen Lohn abgestellt, der ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung erzielt worden wäre.)

Dieses Altersguthaben wird mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgerechnet.¹³ Unter der Voraussetzung der goldenen Regel (Lohnwachstum = Preiswachstum = Zinswachstum) und unter Nichtbeachtung von individuellen Lohnerhöhungen erhält ein Bezüger von BVG-Invalidenleistungen im Rentenalter ungefähr Leistungen gleicher Höhe, wie seine BVG-Altersleistung ohne Invalidität gewesen wäre.

3. Dauer des Rentenanspruches

Für den Beginn des Rentenanspruches stellt das BVG auf die Regelung des IVG ab (Art. 26 Abs. 1 BVG), hingegen erlischt der Anspruch erst mit dem Tod (oder dem Wegfall der Invalidität, vgl. Art. 26 Abs. 3 BVG). Die BVG-Invalidenrente wird bei Erreichen des Rentenalters nicht von einer Altersleistung abgelöst.

4. Hinterlassenenleistungen

Stirbt eine Person, die Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente hatte, haben ihre Hinterlassenen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (vgl. Art. 19 und 20 BVG).

5. Teuerungsanpassung

Bis zum Erreichen des Rentenalters werden BVG-Invalidenrenten (und darauf folgende Hinterlassenenrenten) der Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 36 Abs. 1 BVG). Die erstmalige Anpassung erfolgt nach 3 Jahren Laufzeit, danach jeweils auf den gleichen Zeitpunkt, wie die AHV-

⁹ Gemäss Rechtsprechung ist eine Arbeitsunfähigkeit massgebend, wenn sie 20% erreicht. Die Invalidität muss in einem genügenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser Arbeitsunfähigkeit stehen.

¹⁰ In der 1. BVG-Revision wurde eine gewisse Ausdehnung für geburts- und frühinvalide Personen vorgenommen, vgl. Art. 23 Bst. b und c BVG

¹¹ Die neue Skala wird nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren für neue Renten wirksam werden. Bei Rentenrevisionen sieht die Übergangsbestimmung f Absatz 3 eine verschiedene Behandlung vor, je nachdem, ob der Invaliditätsgrad sinkt oder steigt.

¹² vgl. Art. 24 Abs 3 und 4 BVG und Art. 18 Abs. 3 BVV2

¹³ Man benutzt den gleichen Umwandlungssatz wie für die Altersleistungen der Person. Ab Jahrgang 1949 ist dies für Frauen und Männer 6,8%, für ältere Versicherte gemäss den Tabellen in Art. 62c und der Schlussbestimmung der Änderung vom 18. August 2004 Buchstabe a BVV2.

Renten. Bei der Berechnung der Erhöhung stützt man sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise.

Nach Erreichen des Rentenalters werden die Renten (gleich wie die Altersrenten) gemäss den finanziellen Verhältnissen der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische Organ muss jedes Jahr darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass eine Anpassung erfolgen soll, und der Beschluss muss in Jahresrechnung/Jahresbericht erläutert werden.

6. Überentschädigungsberechnung

Reihenfolge der Leistungserbringung

Gemäss Art. 66 ATSG wird die Reihenfolge der Leistungserbringung wie folgt festgelegt:

- a. AHV oder IV;
- b. MV oder UV;
- c. berufliche Vorsorge.

Ungerechtfertigte Vorteile

Grundsätzlich gilt, dass eine Person durch die BVG-Invalidenleistungen nicht mehr Einkommen erzielen soll, als sie ohne Invalidität hätte. Gemäss Art. 24 BVV2 kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen daher kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Leistungsanpassung

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Gemäss Rechtsprechung liegt dies vor, wenn sich die daraus resultierende Leistungsanpassung 10% oder mehr beträgt.¹⁴ Die Überprüfung kann auch durch den Versicherten veranlasst werden.

Mutmasslich entgangener Verdienst

Vergleichsgrösse ist das im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung aktuell entgangene Einkommen. Dies kann höher sein als der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Vorsorgefalles. Entweder weil die versicherte Person glaubhaft machen kann, dass sie mehr verdienen würde¹⁵ oder weil das Erwerbseinkommen bereits früher Anteile enthielt, die nicht versichert waren (z.B. Lohnanteile, über dem oberen Grenzbetrag, die nicht versichert waren, oder nichtversicherter Nebenerwerb) und die nun wegen der Invalidität ebenfalls wegfallen.

Anrechenbare Einkünfte

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Bei Ersatzeinkommen wird nur angerechnet, was für den gleichen Vorsorgefall und als Ersatz für entgangenes Erwerbseinkommen ausgerichtet wird. Nicht angerechnet werden zum Beispiel Entschädigungen für Mehraufwand, der durch die Invalidität entsteht, oder Integritätsentschädigungen.

¹⁴ BGE 123 V 201

¹⁵ z.B. wenn statistisch belegt ist, dass sich der Durchschnittslohn der Branche erhöht hat und es keinen Grund gibt anzunehmen, dass diese Person ohne Invalidität nicht den Durchschnittslohn erzielen würde.

Seit dem 1.1. 2005 dürfen auch Ersatzeinkommen, auf das die Person Anspruch hätte, das sie aber nicht in Anspruch nimmt, sowie Erwerbseinkommen, das sie zumutbarerweise erzielen könnte, angerechnet werden. Der zugrundeliegende Gedanke war eine Klärung der Schadenminderungspflicht der betroffenen Person. Für Schaden, den sie zumutbarerweise verhindern könnte, sollte die Vorsorgeeinrichtung keine Leistung erbringen müssen. Dabei darf jedoch nur auf Erwerbseinkommen, das die Person konkret im Rahmen des ihr Zumutbaren tatsächlich erzielen kann, abgestellt werden und nicht z.B. auf das Erwerbseinkommen, das theoretisch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielt werden könnte.

Der Kürzung zugängliche Leistungen

Gemäss Art. 24 Abs. 1 BVV2 sind nur Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der Kürzung zugänglich, nicht aber die Altersleistungen. Da bei diesen die Sparkomponente überwiegt, sollen sie von der Koordination ausgenommen werden¹⁶. Da nach BVG jedoch die Invalidenleistung auch nach dem Rentenalter weiter ausgerichtet wird und nicht durch eine Altersleistung abgelöst wird, wirkt auch die Kürzung wegen Überentschädigung über das Rentenalter hinaus weiter. (In der Praxis wird nach Erreichen des Rentenalters keine neue Überentschädigungsberechnung aufgrund eines tieferen Renteneinkommens, das die Person ohne Invalidität hätte, gemacht.)

7. Hinterlassenenleistung auch bei unfallfremder Todesursache

Stirbt eine Person, deren BVG-Invalidenleistungen wegen dem Zusammentreffen mit UVG-Leistungen gekürzt waren (im Extremfall auf 0 CHF) an einer Ursache, die nicht mit dem Unfall in Zusammenhang steht, haben die Hinterlassenen keinen Anspruch auf UVG-Hinterlassenenleistungen. Hingegen haben sie - sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen - einen Anspruch auf BVG-Hinterlassenenleistungen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

8. Invaliditätsgrad nach gemischter Methode (Teilerwerbstätigkeit)

Wurde der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode gemäss Art. 28 Abs. 2ter IVG berechnet, darf bei der Überentschädigungsberechnung nur jener Teil der Rente angerechnet werden, der für die Beeinträchtigung im erwerblichen Bereich ausgerichtet wird.

9. Teilinvalidität

Für die Überentschädigungsberechnung bei einem Teilinvaliden ist der mutmasslich entgangene Verdienst bei völliger Erwerbsunfähigkeit massgebend. Der weiterhin erzielte oder in der individuell konkreten Situation erzielbare Verdienst wird jedoch angerechnet.

10. Konkrete Auswirkungen des Zusammentreffens von IV, UV und BVG-Leistungen

Im Lohnbereich bis zu 106'800 CHF, d.h. solange die UV-Leistung jeweils 80% des versicherten Verdienstes entspricht, richtet im Normalfall das BVG beim Zusammentreffen von Leistungen der IV und UV infolge Überentschädigung zu Beginn keine Leistungen aus. Bei Löhnen über 106'800 CHF muss das BVG hingegen seine Leistung bereits zu Beginn teilweise oder ganz entrichten, da das BVG mit 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes koordiniert. Da diese Obergrenze aufgrund der Lohnentwicklung anzupassen ist, muss die Vorsorgeeinrichtung eventuell nach einigen Jahren aufgrund einer neuen Überentschädigungsberechnung selbst in den Fällen, in denen anfangs keine BVG-Leistungen ausgerichtet werden, eine zumindest teilweise Rente ausrichten. Dies ist dann der Fall, wenn die Rentenerhöhungen der IV (Anpassung an Mischindex) und der UV (Anpassung an Preisindex) nicht ausreichen, um die Lohnentwicklung aufzufangen. Die zu erbringende Leistung kann zudem noch anwachsen, je nachdem, wie sich das Verhältnis dieser beiden Parameter zueinander entwickelt.

¹⁶ vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BBl 1976 I 247

Die nachfolgende Tabelle zeigt diesen Effekt mit einer gegenüber dem Preisindex um 1% erhöhten Lohnentwicklung für vier verschiedene Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Unfalleintritts. In allen Fällen hat die Vorsorgeeinrichtung zu Beginn noch keine Renten zu auszurichten. Es wird aber ersichtlich, dass bereits bei einer erstmaligen Neuberechnung der Überentschädigung nach vier Jahren, die Vorsorgeeinrichtung in allen Fällen zur teilweisen Rentenzahlung verpflichtet ist.

Paramètres retenus pour les calculs de la surindemnisation

taux d'évolution des salaires : 2,5%

taux d'évolution des prix : 1,5%

par mesure de simplification, adaptation annuelle des rentes d'invalidité de l'AI, de l'assurance accident et de la LPP

Age au moment de l'invalidité et lorsque le salaire augmente de plus de 10%	25	29	33	37	41	45	49	53	57	61
Salaire AVS	34'000	37'530	41'426	45'726	50'473	55'713	61'497	67'881	74'928	82'706
Rente de l'AI	22'908	24'796	26'840	29'053	31'448	34'040	36'846	39'883	43'171	46'730
Rente de l'assurance accident	7'692	8'164	8'665	9'197	9'761	10'360	10'996	11'670	12'387	13'147
Rente théorique de la LPP, rente initiale adaptée à l'évolution des prix	3'885	4'123	4'376	4'644	4'929	5'232	5'553	5'894	6'255	6'639
Rente effectivement versée pour éviter la surindemnisation	0	816	1'778	2'904	4'217	5'155	5'471	5'807	6'163	6'541
Part de la prestation LPP versée	0.0%	19.8%	40.6%	62.5%	85.5%	98.5%	98.5%	98.5%	98.5%	98.5%

Age au moment de l'invalidité et lorsque le salaire augmente de plus de 10%	35	39	43	47	51	55	59	63
Salaire AVS	55'000	60'710	67'012	73'969	81'648	90'124	99'480	109'807
Rente de l'AI	23'328	25'251	27'332	29'586	32'024	34'664	37'522	40'615
Rente de l'assurance accident	26'172	27'778	29'483	31'292	33'212	35'250	37'413	39'709
Rente théorique de la LPP, rente initiale adaptée à l'évolution des prix	11'025	11'701	12'419	13'181	13'990	14'848	15'760	16'727
Rente effectivement versée pour éviter la surindemnisation	0	1'610	3'496	5'695	8'247	11'197	14'597	16'479
Part de la prestation LPP versée	0.0%	13.8%	28.1%	43.2%	58.9%	75.4%	92.6%	98.5%

Age au moment de l'invalidité et lorsque le salaire augmente de plus de 10%	45	49	53	57	61
Salaire AVS	60'000	66'229	73'104	80'693	89'070
Rente de l'AI	23'736	25'693	27'811	30'103	32'584
Rente de l'assurance accident	30'264	32'121	34'092	36'184	38'405
Rente théorique de la LPP, rente initiale adaptée à l'évolution des prix	12'725	13'505	14'334	15'214	16'147
Rente effectivement versée selon la LPP	0	1'792	3'891	6'337	9'174
Part de la prestation LPP versée	0.0%	13.3%	27.1%	41.7%	56.8%

Age au moment de l'invalidité et lorsque le salaire augmente de plus de 10%	55	59	63
Salaire AVS	60'000	66'229	73'104
Rente de l'AI	23'016	24'913	26'967
Rente de l'assurance accident	30'984	32'885	34'903
Rente théorique de la LPP, rente initiale adaptée à l'évolution des prix	12'725	13'505	14'334
Rente effectivement versée pour éviter la surindemnisation	0	1'807	3'924
Part de la prestation LPP versée	0.0%	13.4%	27.4%

II. Darstellung des Systems in der überobligatorischen Vorsorge

1. Anspruch

Das BVG enthält nur Mindestvorschriften. In der Praxis erbringen viele Vorsorgeeinrichtungen überobligatorische Leistungen, insbesondere bei Invalidenleistungen. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, das versicherte Ereignis abweichend von Art. 23 lit.a BVG zu definieren. Sie können den Invaliditätsbegriff zugunsten des Versicherten erweitern oder Invalidenrenten schon bei einem Invaliditätsgrad von unter 40% ausrichten, haben sich aber an eine einheitliche Begriffsanwendung zu halten. Weiter können Vorsorgeeinrichtungen in der überobligatorischen Vorsorge das Unfallrisiko ausschliessen.

2. Berechnung der Rente

Die Vorsorgeeinrichtungen dürfen die Leistungen anders gestalten (z.B. in Prozent des versicherten Lohns), müssen jedoch nachweisen, dass ihre Leistungen jeweils mindestens gleich hoch sind wie jene nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Dauer des Rentenanspruchs

Die Reglemente sehen oft ein System vor, bei dem die reglementarischen Invalidenleistungen nur bis zum Rentenalter ausgerichtet werden¹⁷. Während dieser Zeit setzt eine Beitragsbefreiung ein, d.h. die Beiträge des Versicherten (und des Arbeitgebers) werden von der Vorsorgeeinrichtung übernommen. Beim Erreichen des Schlusalters wird aufgrund des so aufgebauten Guthabens eine Altersrente berechnet.

Die Rechtsprechung¹⁸ hat bezüglich dem lebenslänglichen Charakter der Invalidenrente im Überobligatorium ausgeführt, dass es der Vorsorgeeinrichtung frei steht, eine reglementarische Invalidenrente durch eine niedrigere reglementarische Altersrente zu ersetzen, solange diese mindestens gleich hoch ist, wie der Anspruch auf die BVG-Invalidenrente. Mit der 1. BVG-Revision wurde dies explizit ins Gesetz aufgenommen: Art. 49 Abs. 1, 2. Satz BVG erlaubt ausdrücklich, dass Leistungen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

4. Teuerungsanpassung

Richtet eine Vorsorgeeinrichtung überobligatorische Leistungen aus, ist sie auch nicht vom Gesetz verpflichtet, diese wie die obligatorischen Leistungen zu erhöhen. Die Reglemente können auch eine andere Teuerungsanpassung vorsehen (z.B. unter Einbezug der Lohnentwicklung beim konkreten Arbeitgeber) oder auch vorsehen, dass die Anpassung über das Rentenalter hinaus fortgeführt wird. Seit viele Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung zu kämpfen haben, sind solche grosszügigen Regelungen jedoch seltener geworden.

5. Überentschädigungsberechnung

Sobald das Vorsorgereglement nicht das BVG-System abbildet, ist es ihm überlassen, ob und welche Regelungsmechanismen zur Vermeidung einer Überentschädigung vorgesehen werden. Auch hier darf die reglementarische (gekürzte) Leistung jedoch nicht tiefer ausfallen, als die nach den BVG-Bestimmungen berechnete und allenfalls gekürzte Leistung.

¹⁷ Oft sind diese reglementarischen Invalidenleistungen klar höher als die BVG-Leistungen, indem z.B. spezifisch für diese Leistungen ein Leistungsprimat besteht bei dem ev. Lücken nicht beachtet werden. Beim Rentenalter kann die Leistung auf einen Bruchteil schrumpfen, wenn für die reglementarische Altersleistung die Lücken berücksichtigt werden und auf ein Beitragsprimat abgestellt wird.

¹⁸ BGE 130 V 369